

63 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 09 12

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXX, mit dem das Wasserbautenförderungs- gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969, 46/1971, 443/1972, 368/1973 und 457/1978 wird geändert wie folgt:

1. Im Titel hat der Kurztitel zu lauten:

„(Wasserbautenförderungsgesetz — WBFG)“

2. § 1 hat einschließlich seiner Überschrift zu lauten:

„Gegenstand, Ziele und finanzielle Mittel

§ 1. (1) Im Interesse eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes und der notwendigen Wasserversorgung sowie zur Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung und geordneten Abwasserbeseitigung, des notwendigen Schutzes gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Muren und Rutschungen und zur Erfüllung der Aufgaben der landeskulturellen Wasserwirtschaft können Bundes- oder Fondsmittel unter Beachtung dieser Ziele und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für folgende Maßnahmen gewährt werden:

1. Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen zwecks

- a) Verbesserung des Wasserhaushaltes;
- b) Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen;
- c) Regulierung der Donau auch unter Berücksichtigung der Schifffahrt einschließlich der Errichtung öffentlicher Häfen;
- d) Bodenentwässerung, Bodenbewässerung, landwirtschaftliche Abwasserverwertung

und Schutzmaßnahmen gegen Bodenabtrag und Windwirkung;

e) Versorgung mit Trink- und Nutzwasser einschließlich der Sicherung der künftigen Wasserversorgung;

f) Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer und Rückstände, allenfalls gemeinsam mit Abfallstoffen, einschließlich der erforderlichen Vorflutbeschaffung.

2. Erstellung folgender Unterlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche, die im Zusammenhang mit den in Z. 1 genannten Maßnahmen stehen:

- a) wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen, Grundsatzkonzepte, Gefahrenzonenpläne und mathematische Modelle;
- b) Regionalstudien, generelle Projekte und Gutachten;
- c) Projekte.

3. Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen, die unmittelbar oder als Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit den in Z. 1 und 2 angeführten Maßnahmen stehen, sowie Ersatzmaßnahmen zur Erreichung der den in Z. 1 genannten Maßnahmen zugrunde liegenden Ziele.

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Maßnahmen sind die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Wasserbauten und Wasserwirtschaft einschließlich des Schutzes gegen Wildbäche und Lawinen sowie die beim Bundesministerium für Bauten und Technik für Wasserbauten veranschlagten Aufwands- und Förderungskredite und die Mittel des Wasserwirtschaftsfonds (§ 10 h) zu verwenden.“

3. Nach § 1 ist ein neuer § 1a einzufügen. Dieser hat einschließlich seiner Überschrift zu lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten

1. als wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen zeitlich, sachlich oder räumlich übergeordnete fachliche Unterlagen über Stand, Entwicklung und Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Faktoren sowie über deren Abstimmung mit Raumordnung und Umweltschutz;
2. als wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte fachliche Unterlagen, die im Interesse einer gezielten Wasserversorgung die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, ihre gegenseitigen Abhängigkeiten und ihre Auswirkungen auf Volksgesundheit, Volkswirtschaft, Raumordnung und Umweltschutz in zusammenhängender Weise darstellen und räumlich in Einzugsgebiete und sachlich in Schutzwasserwirtschaft, Wasserreserven und Wassergüte gliedert sind;
3. als Gefahrenzonenpläne des Flußbaues fachliche Unterlagen über die durch Überflutungen, Vermurungen und Rutschungen gefährdeten Gebiete, als Gefahrenzonenpläne für Wildbäche und Lawinen die in § 11 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, angeführten Unterlagen;
4. als mathematische Modelle Berechnungen zur Simulierung wasserwirtschaftlicher Vorgänge für die Beurteilung von wasserwirtschaftlich relevanten Faktoren und Entwicklungen oder von Auswirkungen beabsichtigter Maßnahmen;
5. als Regionalstudien auf eine bestimmte Region bezogene fachliche Untersuchungen, die als Projektierungsvoraussetzung oder als Beurteilungsgrundlage für konkrete Maßnahmen des Wasserbaues oder der Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich sind;
6. als generelle Projekte dem Projekt vorausgehende Entwürfe, die das Ziel und die vorgesehene Verwirklichung einer Maßnahme in ihren Grundzügen durch Beschreibungen, Variantenvergleiche, Skizzen, Zeichnungen und Berechnungen unter Berücksichtigung vorhandener wasserwirtschaftlicher Unterlagen darstellen;
7. als Projekte der Ausführung vorausgehende Entwürfe, die die geplante Maßnahme in ihren Einzelheiten durch Beschreibung,

Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen ausführungsfähig darstellen;

8. als örtliche Bauleitung die gesamte Tätigkeit, die von einer vom Bauherrn zu seiner fachlichen Vertretung bestellten Person verantwortlich ausgeübt wird und insbesondere die dem Bauherrn zustehende ordnende Anweisungs-, Koordinierungs-, Prüfungs- und Überwachungstätigkeit auf der Baustelle umfaßt;
9. als Kleinmelioration die Entwässerung oder Bewässerung einer geschlossenen Fläche von höchstens 10 ha Ausmaß, die nicht innerhalb eines größeren Ent- oder Bewässerungsgebietes liegt;
10. als Wasserversorgungsanlagen Anlagen (Bauwerke, Rohrleitungen und Einrichtungen), die zur Beschaffung, Reinigung oder sonstigen Aufbereitung, Weiterleitung, Speicherung und Verteilung von Trink- oder Nutzwasser bis zur Übergabestelle an den Letztverbraucher erforderlich sind, einschließlich von Betriebs- und Nebengebäuden;
11. als Abwasserableitungsanlagen Anlagen, die zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser ab den Übennahmeschächten (Kanäle mit den zugehörigen Bauwerken und Einrichtungen) und zur Vorflutbeschaffung (Vorflutkanäle) erforderlich sind;
12. als Abwasserbehandlungsanlagen Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen), die zur Verbesserung der Beschaffenheit oder zur Verminderung der Menge des Schmutz- und Niederschlagswassers zwecks Reinhaltung der Gewässer erforderlich sind; dazu gehören auch jene Anlagen, die zur Beseitigung oder Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe oder deren gemeinsamer Behandlung mit Abfallstoffen dienen, sowie Betriebs- und Nebengebäude;
13. als betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen Anlagen gemäß Z. 12, die zur Behandlung des bei Erzeugungs- oder Verarbeitungsprozessen in Betrieben anfallenden Schmutzwassers dienen;
14. als Sofortmaßnahmen Maßnahmen, die insbesondere nach Hochwasserereignissen der Vermeidung von Schadensausweitungen dienen, wie die möglichst umgehende Räumung der Flüsse und Bäche und ihre Rückführung in das ursprüngliche Bett, die Behebung von örtlichen Ufer- und Dammschäden sowie die Sanierung von Rutschungen.“

63 der Beilagen

3

4. § 2 hat einschließlich seiner Überschrift zu lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen der Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln

§ 2. (1) Die Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln ist davon abhängig, daß

1. die Maßnahmen den vom zuständigen Bundesminister erlassenen technischen Richtlinien (Abs. 2) entsprechen;
2. die Unterlagen für die Maßnahmen von der zuständigen Dienststelle des Bundes oder des Landes begutachtet sind;
3. die betreffenden Bauten oder Bauabschnitte, ausgenommen die hierfür erforderlichen Vorleistungen und ausgenommen Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung mit einem Kostenerfordernis bis zu 0,75 Mill. S erst nach Einbringung des Antrages auf Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln beim zuständigen Bundesministerium, nach Zustimmung des zuständigen Bundesministers zum Projekt oder zum Sammelverzeichnis bei den unter Abs. 6 genannten Maßnahmen und nach Abschluß der erforderlichen behördlichen Bewilligungsverfahren in Angriff genommen werden;
4. die Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b sowie Z. 3 erst nach Zustimmung des zuständigen Bundesministers in Angriff genommen werden;
5. bei umfangreichen Bauten und solchen, zu deren Durchführung die Koordinierung mehrerer Auftragnehmer erforderlich ist, eine fachkundige von den Auftragnehmern unabhängige örtliche Bauleitung vom Bauherrn eingerichtet und bei Gewährung von Fondsmitteln auch auf seine Rechnung tätig wird;
6. bei Vergabe von Leistungen die vom zuständigen Bundesminister erlassenen Vergaberichtlinien (Abs. 3) eingehalten werden;
7. die Arbeiten, soweit es technisch und wirtschaftlich möglich ist, auch über die Winterperiode geführt werden;
8. der Antragsteller sich der Kontrolle der geförderten Maßnahme auf die Dauer der Förderung unterwirft;
9. die Instandhaltung und gegebenenfalls der Betrieb der fertiggestellten Anlagen sowie die Durchführung notwendiger Folgemaßnahmen rechtlich sichergestellt sind;
10. sichergestellt ist, daß die Wartung, Überwachung und Prüfung der Anlagen durch fachlich geeignete Personen vorgenommen wird;
11. die Restfinanzierung gesichert ist.

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 genannten technischen Richtlinien haben Bestimmungen zu enthalten über

1. die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen unter Berücksichtigung von Raumordnung, Umweltschutz und umfassender Landesverteidigung;
2. Kriterien zur Beurteilung der zu fördernden Maßnahmen;
3. Inhalt und Ausstattung der Unterlagen, Grundsätze der Projektierung, Vorleistungen;
4. Baudurchführung, Baukontrolle, Bauabrechnung, Kollaudierung;
5. Sofortmaßnahmen;
6. Instandhaltungsmaßnahmen und Gewährleistung der Wirksamkeit von Anlagen.

(3) Die im Abs. 1 Z. 6 genannten Vergaberichtlinien haben Bestimmungen zu enthalten über

1. Vergabeart;
2. Ausschreibung;
3. Inhalt und Ausstattung der Angebote;
4. Prüfung der Angebote;
5. Grundsätze und Kriterien für die Zuschlagserteilung.

(4) Die technischen Richtlinien und die Vergaberichtlinien sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(5) Auf Anfrage sind dem Förderungswerber jene Regionalstudien und generellen Projekte bekanntzugeben, die vom zuständigen Bundesminister der Beurteilung des Förderungsansuchens zugrunde gelegt werden.

(6) Zur Erwirkung der Zustimmung nach Abs. 1 Z. 3 genügt bei Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen (§§ 6 und 13), bei Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung (§ 7) mit einem Kostenerfordernis unter 0,75 Mill. S, bei Sofort- und örtlichen Uferschutz- und Regulierungsmaßnahmen sowie bei Sanierung von Rutschungen (§§ 4 a, 7 und 8) mit einem Kostenerfordernis unter 1,5 Mill. S sowie bei Meliorationen (§ 8) bis zu einer Fläche von 40 ha Ausmaß, für deren Kostentragung oder Förderung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, die Vorlage eines Sammelverzeichnisses der zuständigen Landes- oder Bundesdienststelle.

(7) Im Sammelverzeichnis sind die unter Abs. 6 genannten Maßnahmen nach Gewässer, Ort und Art sowie Jahreskostenerfordernis genau zu bezeichnen. Bei Betriebsmaßnahmen und Kleinmeliorationen genügt die Angabe des Jahreskostenerfordernisses. Einzellbauvorhaben (§§ 4 a, 7 und 8) dürfen eine Bauzeit von zwei Jahren nicht übersteigen, müssen für sich abgeschlossen

sein und keiner Ergänzung bedürfen. Über alle auf Grund der Sammelverzeichnisse bewilligten Bundesmittel ist bis spätestens Ende des folgenden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der den technischen Richtlinien zu entsprechen hat.“

5. § 3 hat einschließlich seiner Überschrift zu lauten:

„Gewährung und Ausmaß von Bundes- und Fondsmitteln

§ 3. (1) Die Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder durch den Bundesminister für Bauten und Technik entsprechend ihrer Zuständigkeit nach dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389.

(2) Bei jeder Gewährung von Bundes- und Fondsmitteln ist vor allem auf das öffentliche Interesse, die technische Wirksamkeit der Maßnahme und die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Hierbei ist insbesondere die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkung der geplanten Maßnahme auf Wasserwirtschaft und Regionalstruktur, der wirtschaftliche Anreiz und der zu erwartende Erfolg maßgeblich. Bezüglich des öffentlichen Interesses an der geplanten Maßnahme und der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Antragstellers sind vor der Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln für private Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 mit Ausnahme der Fälle des § 2 Abs. 6 Gutachten der betroffenen Gemeinden und Kammern vorzulegen.

(3) Das Ausmaß der Gewährung von Bundes- und Fondsmitteln und die Darlehenskonditionen haben sich darauf zu beschränken, die Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 1 sicherzustellen. Für andere mit der Verwirklichung dieser Maßnahmen verbundene Kosten können Bundes- oder Fondsmittel nicht gewährt oder bereitgestellt werden.

(4) Für das Ausmaß der zu gewährenden oder bereitzustellenden Bundes- oder Fondsmittel für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. c und Z. 3 sind die in den §§ 4 bis 10 g sowie 13 bis 15 enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Für das Ausmaß der zu gewährenden Bundes- und Fondsmittel für sonstige Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 und 3 sowie für Stau- und Versuchsanlagen sind die Bestimmungen der §§ 11 und 12 maßgebend. Der zuständige Bundesminister kann hiezu nähere Bestimmungen in Förderrichtlinien erlassen, die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen sind.

(5) Als örtliche Interessenten im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die Nutznießer nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes und die beteiligten Gemeinden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln besteht nicht.

(7) Die Gewährung der Bundes- oder Fondsmittel hat schriftlich zu erfolgen und kann an Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte geknüpft werden, die insbesondere der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dienen und der Verfügbarkeit der Mittel Rechnung tragen.“

6. § 4 hat einschließlich seiner Überschrift zu lauten:

„Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse

§ 4. (1) Für Maßnahmen an Gewässern mit keiner oder nur geringer Geschiebeführung, die dem Hochwasserrückhalt dienen, kann der Beitrag des Bundes mit 50 v. H. der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 an Gewässern mit starker Geschiebeführung kann der Beitrag des Bundes mit 60 v. H. der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn die restlichen Kosten hierfür aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

(3) Soweit mit dem Hochwasserrückhalt auch eine Niederwasseraufbesserung verbunden werden kann, finden für die dafür erforderlichen Mehraufwendungen die Bestimmungen gemäß Abs. 1 und 2 Anwendung. Kosten für andere Zielsetzungen sind bei der Bemessung des Bundesbeitrages nicht zu berücksichtigen.“

7. Nach § 4 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Schutz- und Regulierungsmaßnahmen

§ 4 a. Soweit der notwendige Hochwasserschutz mit den unter § 4 angeführten Maßnahmen nicht oder nicht allein erzielbar ist, gelten für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, die mit einem generellen Projekt im Einklang stehen oder deren Auswirkungen auf die Abflußverhältnisse örtlich begrenzt bleiben, folgende Förderungsbestimmungen:

a) Für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an Gewässern mit keiner oder nur geringer Geschiebeführung kann der Beitrag des Bundes bis zu 40 v. H. der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn der hierfür zu widmende Landesbeitrag die gleiche Höhe erreicht. Übersteigt die natürliche mittlere Bettbreite dieser Gewässer 10 m,

dann kann der Beitrag des Bundes bis zu 50 v. H. der anerkannten Kosten gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 30 v. H. bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 20 v. H. beschränkt bleibt.

- b) Für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an Gewässern mit starker Geschiebeführung kann der Beitrag des Bundes bis zu 60 v. H. der anerkannten Kosten gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 30 v. H. bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 v. H. beschränkt bleibt.
- c) Für die im Zuge von Schutz- und Regulierungsmaßnahmen zu errichtenden Sohlstufen und Sohlrampen im ausschließlichen Interesse des Gewässerabflusses sowie für Sohlpflasterungen kann der Beitrag des Bundes bis zu 70 v. H. der anerkannten Kosten gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 20 v. H. bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 v. H. beschränkt bleibt.“

8. § 5 hat einschließlich seiner Überschrift zu lauten:

„Donau

§ 5. (1) Die Kosten der Mittel- und Niederwasserregulierung der österreichischen Donau-Strecke sowie die Erfordernisse für die Instandhaltung der in der genannten Flußstrecke errichteten Mittel- und Niederwasserregulierungswerke sind zur Gänze aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(2) Für die Errichtung von Anlagen zum Schutz vor Donauhochwasser kann ein Beitrag des Bundes bis zu 50 v. H. der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn der Beitrag des Landes mit mindestens 30 v. H. bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 20 v. H. beschränkt bleibt. Für die Instandhaltung gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1. In diesen Fällen bleibt es dem Bund unbenommen, staatliche Bauleitungen einzurichten, welche dann als örtliche Bauleitung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 gelten.

(3) Für die Kosten der Errichtung der wasserbautechnischen Anlagen einschließlich der Kranbahnfundamente von öffentlichen Häfen an der Donau — ausschließlich jener der verkehrstechnischen Einrichtungen — kann der Bund ein Darlehen bis zu 60 v. H. der anerkannten Kosten gewähren, sofern die interessierten anderen Gebietskörperschaften für den Rest aufkommen; hierbei vermindern allfällige Leistungen von sonstigen Interessenten die Bemessungsgrundlagen.

(4) Die gemäß Abs. 3 gewährten Darlehen sind ab dem der Zuzahlung folgenden Kalenderjahr in 20 gleich hohen Jahresraten jeweils bis

31. März unverzinslich an den Bund zurückzuzahlen.“

9. § 6 hat einschließlich seiner Überschrift zu lauten:

„Grenzwässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer

§ 6. (1) Die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, welche die Grenze gegen das Ausland bilden oder für welche besondere internationale Vereinbarungen bestehen, einschließlich der Hauptbinnenkanäle, sowie die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltungsmaßnahmen an diesen Gewässern sind aus Bundesmitteln zu bestreiten. Für örtliche Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an diesen Gewässern, die im ausschließlichen Interesse einzelner Uferanrainer gelegen sind, richtet sich das Ausmaß der Förderung nach den Bestimmungen der §§ 4 a und 7.

(2) Ebenso sind die Kosten für die Instandhaltung der Flüsse Bregenzer Ache, Lech, Inn, Ziller, Brixentaler Ache, Salzach, Saalach, Traun, Ager, Vöckla, Enns, Ybbs, Traisen, Leitha, Raab, Drau, Isel, Gail, Gurk, Mur und Kainach, des Strombaches, des Frauenbaches und des Kehrwandbaches sowie die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltungsmaßnahmen an diesen Flüssen und Bächen aus Bundesmitteln zu bestreiten, wobei jedoch die Nutznießer nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes zu Beitragsleistungen herangezogen werden können.“

10. § 7 hat einschließlich seiner Überschrift zu lauten:

„Wildbach- und Lawinenverbauung

§ 7. (1) Für alle Maßnahmen, welche

1. die Unterbringung der Geschiebebildung und die Zurückhaltung von Verwitterungsprodukten in den Einzugsgebieten der Wildbäche betreffen,
2. die Verbesserung des Wasserhaushaltes und die unschädliche Ableitung des Wassers und der Geschiebe in den Einzugsgebieten der Wildbäche zum Gegenstand haben,
3. die Beruhigung und Begrünung von Bruch- und Rutschflächen, insbesondere an wasserbedrohten Berglehnen (Sicherung des Böschungsfußes, Hangentwässerung, Aufforstungs- und Bodenbindungsmaßnahmen), herbeiführen,
4. der drohenden Entstehung neuer Rutschen und Rutschungen, vom Felssturz und Steinschlag entgegenarbeiten,
5. den Schutz gegen Lawinen, Felssturz, Steinschlag und Muren betreffen, sowie
6. die Betreuung und Instandhaltung der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen und

von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung zum Gegenstand haben,

kann der Bundesbeitrag bis zu 75 v. H. der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn das Land wenigstens einen Beitrag von 15 v. H. aus Landesmitteln widmet und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 v. H. beschränkt bleibt.

(2) Die Erstellung von Projekten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. c ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(3) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Instandhaltung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung findet § 13 Abs. 4 Anwendung.

(4) Auf Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung findet § 2 Abs. 1 Z. 5 keine Anwendung.“

11. § 10 hat einschließlich seiner Überschrift zu lauten:

„Wasserversorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung

§ 10. (1) Für die Errichtung und Erweiterung öffentlicher Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen kann der Wasserwirtschaftsfonds (§ 10 h) an die im Abs. 4 genannten Förderungswerber Darlehen, und zwar für Wasserversorgungsanlagen bis zu 50 v. H. und für sonstige Anlagen bis zu 60 v. H. der Kosten, gewähren. Das zulässige Ausmaß des Darlehens erhöht sich um 10 v. H. der Kosten für die im Abs. 3 Z. 1 bis 6 angeführten Fälle, sofern diese Anlagen zufolge verhältnismäßig langer Zu- oder Ableitung, künstlicher Hebung besonderen Ausmaßes oder mehrstufiger Abwasserbehandlung und Rohwasseraufbereitung einen weit über dem Durchschnitt liegenden Kostenaufwand erfordern, sowie für regionale Anlagen. Es erhöht sich um 20 v. H. der Kosten für mehrstufige regionale Abwasserbehandlungsanlagen nach einem biologischen oder einem in der Reinigungswirkung zumindest gleichwertigen Verfahren.

(2) Im Falle regionaler Abwasserableitungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen kann nach endgültiger Feststellung des Förderungsausmaßes (§ 16) an die Stelle eines Teiles des Darlehens gemäß Abs. 1 ein nicht rückzahlbarer Beitrag des Wasserwirtschaftsfonds treten, wenn die sich aus dem Anschluß an die Anlage ergebende finanzielle Belastung einen vom Bundesminister für Bauten und Technik nach Anhörung der Wasserwirtschaftsfondskommission (§ 10 h Abs. 3) festzusetzenden bundeseinheitlichen Grenzwert übersteigt und eine Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes auch durch eine längerfristige Stundung (§ 10 e Abs. 5) eines Teiles des Darlehens nicht vermieden werden kann. Dieser Grenzwert ist unter Bedachtnahme auf

die im Bundesdurchschnitt sich ergebende Belastung bei vom Wasserwirtschaftsfonds geförderten nicht regionalen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen festzusetzen. Die nicht rückzahlbaren Beiträge können bis zur Gesamthöhe der dem Wasserwirtschaftsfonds auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zufließenden Mittel (§ 10 j Abs. 1 Z. 1) gewährt werden.

(3) Bei der Vergabe der Mittel ist vorzüglich auf regionale Anlagen und solche Anlagen Bedacht zu nehmen,

1. deren Errichtung zur Sicherung einer ausreichenden Wasserversorgung in besonders wasserarmen Gebieten erfolgt;
2. deren Errichtung im Bereich von stark verunreinigten Gewässern oder in Gebieten mit besonders schutzwürdigen Wasservorkommen erfolgt und der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Vorfluters sowie dem Schutz von Wasservorkommen überörtlicher Bedeutung dient;
3. die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 100 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes zu bevorzugten Wasserbauten erklärt worden sind;
4. deren Errichtung wegen zwischenstaatlicher Verpflichtungen vordringlich ist;
5. deren Verlauf sich mit der Trasse einer im Bau befindlichen Bundes- oder Landesstraße deckt oder deren Errichtung im Zusammenhang mit dem Bau einer Bundes- oder Landesstraße erforderlich ist;
6. deren Errichtung oder Erweiterung zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Notstandes oder zur Beseitigung der Folgen eines Notstandes — unbeschadet der Bestimmungen des § 15 — erforderlich ist.

(4) Darlehen gemäß Abs. 1 und Beiträge gemäß Abs. 2 können gewährt werden an Gemeinden und — sofern eine Gebietskörperschaft die Haftung für die Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder sonst eine geeignete Sicherstellung gegeben ist — an Wassergenossenschaften (§§ 73 ff. des Wasserrechtsgesetzes), Wasserverbände (§§ 87 ff. des Wasserrechtsgesetzes) sowie an sonstige Unternehmen zur Wasserversorgung, Abwasserableitung oder Abwasserbehandlung, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als der Hälfte beteiligt sind oder die durch Bundes- oder Landesgesetz errichtet wurden.“

12. Nach § 10 sind folgende §§ 10 a bis 10 k einzufügen:

„Einzelwasserversorgung und Einzelabwasserbeseitigung

§ 10 a. Für die Wasserversorgung von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer, von Schutzhütten und

Jugendherbergen sowie von Erholungs- und Genesungsheimen kann der Wasserwirtschaftsfonds bis zur Gesamthöhe der ihm auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zufließenden Mittel (§ 10 j Abs. 1 Z. 1) einen nicht rückzahlbaren Beitrag bis zu 40 v. H. der Kosten gewähren, wenn sich diese Objekte in Streulage befinden und aus Landesmitteln mindestens ein gleich hoher nicht rückzahlbarer Beitrag zur Verfügung gestellt wird. Überdies kann ein solcher Beitrag auch für die Ableitung und Behandlung der Abwässer von Schutzhütten gewährt werden. Als in Streulage befindlich gelten ein oder zwei Objekte, deren Entfernung vom nächsten geschlossenen Siedlungsgebiet oder von der nächsten Anschlußmöglichkeit an eine bereits bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlage mehr als 1 000 m beträgt.

Betriebsabwasserreinigung

§ 10 b. (1) Zur Errichtung oder Erweiterung von betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen bestehender Betriebe sowie für Maßnahmen innerbetrieblicher Art, die der Verbesserung der Beschaffenheit oder der Verminderung des Anfalls von betrieblichem Abwasser oder der Beseitigung oder Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe dienen, kann der Wasserwirtschaftsfonds den zur Einleitung der Abwässer in ein Gewässer oder in eine öffentliche Abwasserableitungsanlage Berechtigten Darlehen gewähren, wenn die Behörde dem Berechtigten die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der §§ 32 und 33 des Wasserrechtsgesetzes bewilligt oder vorschreibt oder das öffentliche Kanalisationsunternehmen die Einleitung der Abwässer von einer Vorreinigung abhängig macht oder es sich um Anlagen zur vollständigen Beseitigung der Abwässer handelt und die Errichtung oder Erweiterung der Anlage dem Berechtigten nur bei Gewährung eines Fondsdarlehens zumutbar ist. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung. Die Gewährung der Darlehen kann bis zur Gesamthöhe der dem Wasserwirtschaftsfonds auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zufließenden Mittel (§ 10 j Abs. 1 Z. 1) sowie der Rückzahlungen und der Zinsen aus den für diesen Zweck gewährten Darlehen (§ 10 j Abs. 1 Z. 4 und 5) erfolgen. Weiters können Darlehen aus Mitteln von für diesen Zweck aufgenommenen Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten (§ 10 j Abs. 1 Z. 6) gewährt werden.

(2) Das Darlehen darf 50 v. H. der Kosten nicht übersteigen. Das zulässige Ausmaß des Darlehens erhöht sich um 10 v. H. der Kosten, wenn der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestätigt, daß die vorgesehene Behandlung der Abwässer zur Abwendung eines Notstandes oder zur Beseitigung der Folgen

eines solchen — unbeschadet der Bestimmungen des § 15 — oder zum Schutz öffentlicher Interessen, insbesondere der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft oder zwischenstaatlicher Belange, dringlich ist.

(3) Darlehen gemäß Abs. 1 sind nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen in geeigneter Weise sicherzustellen.

Nähere Förderungsbestimmungen

§ 10 c. (1) Zur Instandhaltung und zum Betrieb der in den §§ 10, 10 a und 10 b genannten Anlagen dürfen Fondsmittel nicht gewährt werden. Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn der beabsichtigte Zweck eines Vorhabens durch Anschluß an eine bestehende oder geplante regionale Anlage oder durch Zusammenschluß mit anderen Vorhaben besser erreicht werden kann, sofern dies dem Förderungswerber wirtschaftlich und technisch zumutbar ist.

(2) Mindestens zwei Drittel der jährlich dem Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehenden Mittel sollen für die Gewährung von Darlehen zur Errichtung und Erweiterung von Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der §§ 10 und 10 b verwendet werden, soweit hierfür Anträge vorliegen.

(3) Die Zustimmung zum Projekt gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 gilt bei nicht regionalen Wasserversorgungs- und Abwasserableitungsanlagen als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Einbringung des Förderungsantrages beim Wasserwirtschaftsfonds schriftlich versagt wird. Kann ein vor Einbringung des Antrages auf Gewährung von Fondsmitteln begonnener Bau mangels finanzieller Bedeckung nicht fortgesetzt werden, so ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Förderung für die nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrages hergestellten Teile der Anlage zulässig.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 darf mit dem Bau vor Zusicherung der Fondsmittel nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserwirtschaftsfonds begonnen werden. Eine solche Zustimmung, aus der ein Anspruch auf Förderung nicht abgeleitet werden kann, darf nur dann erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Erledigung im Sinne des Förderungsantrages gegeben sind und
2. der Förderungswerber sich schriftlich mit einer vom Wasserwirtschaftsfonds bestellten Bauaufsicht einverstanden erklärt.

Zusicherung und Zuzählung

§ 10 d. (1) Vor Erledigung der Anträge auf Gewährung eines Darlehens (§§ 10 Abs. 1 und 10 b) oder eines nicht rückzahlbaren Beitrages (§§ 10 Abs. 2 und 10 a) ist mit der in § 10 h

Abs. 5 getroffenen Ausnahme die Wasserwirtschaftsfondscommission anzuhören. Im Falle der Erledigung im Sinne des Antrages hat der Wasserwirtschaftsfonds, bei Vorhaben nach § 10 a zur Wasserversorgung von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorhaben nach § 10 b im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Antragsteller eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. Mit der schriftlichen Zusicherung erwirbt der Förderungswerber einen Rechtsanspruch auf die Förderung.

(2) Die zugesicherten Beiträge und Darlehen sind in Teilbeträgen nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes flüssigzumachen. Die Vereinbarung, wonach die Zuzahlung der Förderungsmittel in bestimmten Teilbeträgen und in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt, sowie die Vereinbarung eines Deckungsrücklasses ist zulässig.

(3) Die Zusicherung der Förderung kann widerrufen werden, wenn die in der schriftlichen Zusicherung festgesetzten Bedingungen und Auflagen vom Förderungswerber nicht erfüllt werden. Der Widerruf der Zusicherung ist nur zulässig, solange Förderungsbeträge noch nicht zugezahlt sind.

(4) Über den Anspruch auf zugesicherte Förderungsbeträge kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.

Rückzahlung und Verzinsung

§ 10 e. (1) Die gemäß § 10 gewährten Darlehen sind jährlich mit mindestens 1 v. H. und höchstens 3 v. H. des jeweils aushaftenden Kapitals zu verzinsen und in Annuitäten zurückzuzahlen, wobei die Anzahl der gleichbleibenden Halbjahresbeträge, sofern die Darlehen für die Errichtung oder Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen gewährt wurden, 40, in den übrigen Fällen 50 nicht übersteigen darf. Jedoch sind Darlehen gemäß § 10 für die Errichtung oder Erweiterung von regionalen Anlagen zur Reinhaltung von Seen in deren näherem Einzugs- oder Abflußgebiet, das sind Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Kläranlagen) mit mehrstufiger Reinigung, Ufersammler, Seedruckleitungen, Hebeanlagen (Pumpwerke) sowie Verbindungsleitungen zwischen diesen Anlagen und den Ortskanalnetzen oder den Vorflutern, in höchstens 100 gleichbleibenden Halbjahresbeträgen zurückzuzahlen. Die gemäß § 10 b gewährten Darlehen sind jährlich mit 3 v. H. zu verzinsen und in Annuitäten zurückzuzahlen, wobei die Anzahl der gleichbleibenden Halbjahresbeträge

höchstens 20 zu betragen hat. Die Tilgungsdauer der Darlehen nach den §§ 10 und 10 b ist so zu bemessen, daß sie die voraussichtliche Bestanddauer der Anlage nicht übersteigt; die näheren Regelungen werden vom Bundesminister für Bauten und Technik nach Anhörung der Wasserwirtschaftsfondscommission getroffen.

(2) Die Verzinsung der Darlehen beginnt mit ihrer Zuzahlung. Die Leistung der Annuitäten (Verzinsung und Tilgung des Darlehens) in zwei gleichbleibenden Halbjahresbeträgen beginnt am 1. März oder 1. September, welcher der vom Wasserwirtschaftsfonds festgestellten Vollendung der Anlage (Funktionsfähigkeit), spätestens jedoch dem in der Zusicherung vereinbarten Termin für die Vollendung der Anlage folgt, jedoch nicht vor Zuzahlung von Darlehensteilbeträgen. Macht der Förderungsnahmer glaubhaft, daß er durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die vereinbarte Bauvollendungsfrist einzuhalten, so kann sie auf seinen Antrag erstreckt werden. Die Leistung der Annuität beginnt jedoch spätestens mit 1. März oder 1. September, welcher bei Wasserversorgungsanlagen dem 42. Monat, bei öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen dem 60. Monat und bei betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen dem 36. Monat nach Zustellung der Zusicherung an den Förderungswerber folgt, jedoch nicht vor Zuzahlung von Darlehensteilbeträgen.

(3) Die bis zur Fälligkeit der ersten Annuität aufgelaufenen Zinsen sind gleichmäßig auf alle Annuitäten aufzuteilen. Für Anlagen, die nach Ablauf der vereinbarten oder erstreckten Bauvollendungsfrist fertiggestellt werden, können noch nicht zugezahlte Darlehensteilbeträge nicht mehr beansprucht werden.

(4) Von nicht rechtzeitig entrichteten Annuitäten sind für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in der Höhe von 2 v. H. über dem Eckzinssatz gemäß § 20 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, pro Jahr zu leisten, sofern nicht Stundung vereinbart wurde.

(5) Eine Stundung im Sinne des § 10 Abs. 2 darf ohne Anrechnung zusätzlicher Zinsen hinsichtlich eines solchen Darlehensteilbetrages und für einen solchen Zeitraum bewilligt werden, als es notwendig ist, die wirtschaftliche Belastung unter Bedachtnahme auf den Grenzwert (§ 10 Abs. 2) auf ein zumutbares Ausmaß zu senken. Im übrigen darf der Wasserwirtschaftsfonds dem Antrag auf Stundung der Rückzahlung nur bei Vorliegen sonstiger triftiger Gründe und unter Anrechnung zusätzlicher Zinsen in der halben Höhe der Verzugszinsen (Abs. 4) für höchstens vier Annuitäten zustimmen.

Kündigung von Darlehen

§ 10 f. Der Wasserwirtschaftsfonds hat das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu kündigen, wenn das Darlehen erschlichen oder einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt wurde, wenn der Darlehensnehmer nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist mit mehr als drei Halbjahresbeträgen in Rückstand kommt oder sonstige Bestimmungen des Darlehensvertrags verletzt. Der Wasserwirtschaftsfonds hat die nicht rückzahlbaren Beiträge (§ 10 Abs. 2 und § 10 a) zurückzufordern, wenn sie erschlichen oder einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt wurden. Wurden Förderungsmittel erschlichen oder zweckwidrig verwendet, so sind die zurückzuzahlenden Beträge für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz pro Jahr zu verzinsen.

Unterlagen und Ausfertigungen

§ 10 g. (1) Den Anträgen auf Gewährung von Förderungsmitteln gemäß den §§ 10 und 10 b sind alle zur Beurteilung und Überprüfung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere das von einer Dienststelle einer Gebietskörperschaft oder von einer befugten Person verfaßte oder überprüfte dem Antrag zugrunde liegende Projekt, die für dieses Projekt notwendigen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide, ein Verzeichnis der zur Förderung beantragten Teile der Anlage, ein Bauzeitplan, eine gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung des Baues notwendigen Gesamtkosten, ein Nachweis über die Kreditwürdigkeit und der Finanzierungsplan.

(2) Bei Vorhaben, die in mehreren Bau- und Finanzierungsabschnitten ausgeführt werden sollen, sind die in Abs. 1 angeführten Unterlagen nur hinsichtlich des zunächst zur Ausführung gelangenden Bauabschnittes vorzulegen. In diesem Fall müssen jedoch dem Fonds die zur Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere das generelle Projekt, zur Verfügung stehen.

(3) Den Anträgen auf Gewährung eines Beitrages gemäß § 10 a sind unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 2 ein allenfalls erforderlicher wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid, eine kurze Baubeschreibung, ein Übersichtslageplan, ein Verzeichnis der zur Förderung beantragten Teile der Anlage und eine Kostenzusammenstellung anzuschließen.

(4) Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift

noch einer Beglaubigung. Hievon sind schriftliche Zusicherungen (§ 10 d) und Endabrechnungen (§ 16) ausgenommen.

Wasserwirtschaftsfonds

§ 10 h. (1) Zur Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen gemäß den Bestimmungen der §§ 10, 10 a und 10 b wird ein Wasserwirtschaftsfonds, in der Folge Fonds genannt, geschaffen.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er wird vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten. Für den aus der Besorgung der Fondsgeschäfte sich ergebenden Aufwand hat der Fonds aufzukommen.

(3) Beim Bundesministerium für Bauten und Technik wird eine Kommission (Wasserwirtschaftsfondskommission) zur Begutachtung der vom Bundesminister für Bauten und Technik auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Richtlinien und der Anträge auf Gewährung von Darlehen und Beiträgen (§§ 10, 10 a und 10 b) in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie zur Beratung des Bundesministers für Bauten und Technik in Angelegenheiten des Fonds von grundsätzlicher Bedeutung eingerichtet.

(4) Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern, die von der Bundesregierung auf Antrag des Bundesministers für Bauten und Technik nach dem Stärkeverhältnis der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und nach deren Anhörung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode mit der Maßgabe bestellt werden, daß auf jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei zumindest ein Mitglied entfällt und für die Ermittlung, wieviele der übrigen Mitglieder auf jede im Nationalrat vertretene politische Partei entfallen, die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, über die Berechnung der Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren sinngemäß anzuwenden sind. Für jedes Mitglied ist auf gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied oder ein anderes Mitglied seiner Partei bei dessen Verhinderung vertritt. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Einberufung der Kommission zur konstituierenden Sitzung obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik; die übrigen Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen des

Bundesministers für Bauten und Technik oder auf Verlangen von mindestens drei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen. Tritt die Kommission nicht zusammen oder kommt ein Beschluß nicht zustande oder erweist sich, daß zur Abwendung eines Notstandes oder zur Beseitigung der Folgen eines solchen — unbeschadet der Bestimmungen des § 15 — die Gewährung von Fondshilfe dringend geboten ist, kann der Bundesminister für Bauten und Technik auch die der Kommission zur Begutachtung vorbehaltenen Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an die Kommission selbständig erledigen. Anträge auf Abänderung bereits begutachteter Vorhaben sind der Kommission nur dann zur Begutachtung vorzulegen, wenn der Antrag eine wesentliche und umfangreiche Abänderung des Vorhabens zum Inhalt hat oder eine Erhöhung der Kosten um mehr als 10 v. H. erwarten läßt.

(6) Beschlüsse der Kommission können nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission beschlossen wird. Jedoch ist in dringenden Fällen oder in Angelegenheiten geringerer Bedeutung die Beschlußfassung der Kommission in der Form zulässig, daß ein vom Fonds formulierter Beschlußantrag bei den Mitgliedern der Kommission zur schriftlichen Beisetzung ihres Votums in Umlauf gesetzt wird.

Wirtschaftsplan und Rechnungsabschluß

§ 10 i. Der Bundesminister für Bauten und Technik hat nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen für den Fonds bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr aufzustellen und zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Der Wirtschaftsplan sowie der Rechnungsabschluß ist der Kommission zur Kenntnis zu bringen.

Aufbringung der Fondsmittel

§ 10 j. (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

1. durch Zuwendungen aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Z. 2 lit. b und Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978;
2. aus einem Anteil von 10,5 v. H.
 - a) des für Zwecke der Wohnbauförderung bestimmten Anteiles gemäß

Art. I § 2 des Bundesgesetzes über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 443/1972;

- b) der Eingänge aus dem Wohnbauförderungsbeitrag gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952;
 - c) der Leistungen der Hypothekargläubiger nach den Bestimmungen des § 8 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948;
3. durch Zuwendungen aus Landesmitteln nach Maßgabe diesbezüglicher landesrechtlicher Vorschriften, wobei diese Beträge unter sinn-gemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 bis 4 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 454/1978, vom Bund an den Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind;
4. durch Rückzahlungen aus Darlehen;
5. durch Zinsen von gewährten Darlehen und durch Erträge von veranlagter Fondsmittel;
6. durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten;
7. durch sonstige Zuwendungen und Erträge.
- (2) Die sich nach Abs. 1 Z. 2 ergebenden Beträge sind jeweils vierteljährlich in dem auf das Quartalsende folgenden Monat an den Fonds zu überweisen.

Strafbestimmung

§ 10 k. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wasserwirtschaftsfondscommission dürfen ein als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.“

13. § 11 hat einschließlich seiner Überschrift zu lauten:

„Wasserwirtschaftliche Unterlagen

§ 11. (1) Die Kosten von Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a, deren Erstellung im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen ist, sind aus Bundesmitteln zu bestreiten. Hierzu gehören jedenfalls Unterlagen betreffend die Donau, die Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer (§ 6) sowie Gefahrenzonenpläne für Wildbäche und Lawinen (§ 7).

(2) Für sonstige Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a können nach Maßgabe des Bundesinteresses Bundesbeiträge bis zu 50 v. H. der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln getragen werden.

(3) Die Erstellung von generellen Projekten und Gutachten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b betreffend die Donau (§ 5) oder Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer (§ 6), die den in § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis c angeführten Zwecken dienen, sowie von generellen Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(4) Für die Erstellung von generellen Projekten und Gutachten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b an sonstigen Gewässern, die den in § 1 Z. 1 lit. a und b angeführten Zwecken dienen, können nach Maßgabe des Bundesinteresses Bundesbeiträge bis zu 50 v. H. der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

(5) Regionalstudien gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b, die den in § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. e und f angeführten Zwecken dienen, sowie damit im Zusammenhang stehende mathematische Modelle können nach Maßgabe des Bundesinteresses ganz oder teilweise aus Fondsmitteln bestritten werden, sofern sie vom Fonds oder von diesem gemeinsam mit einer Gebietskörperschaft veranlaßt wurden.

(6) Für die Erstellung von generellen Projekten und Gutachten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b, die den in § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. e und f angeführten Zwecken dienen, können Darlehen und Beiträge aus Fondsmitteln entsprechend den in den §§ 10 bis 10 g enthaltenen Bestimmungen gewährt werden.

(7) Für die Erstellung von Projekten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. c können Bundes- oder Fondsmittel entsprechend den in den §§ 4 bis 10 g enthaltenen Bestimmungen für sich allein oder im Zuge einer Maßnahme gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 gewährt werden.

(8) Die mit Bundes- oder Fondsmitteln erstellten Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b sowie eine Zusammenstellung der charakteristischen Daten über die geförderten Anlagen und ihre Betriebsführung sind vom Förderungsnehmer im Zuge der Abrechnung in einem Gleichstück dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Zwecke des Wasserwirtschaftskatasters zur Verfügung zu stellen. Wurde die Maßnahme aus Fondsmitteln gefördert, so hat die Übermittlung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

in zweifacher Ausfertigung im Wege des Fonds zu erfolgen, wobei ein Gleichstück beim Fonds verbleibt.“

14. § 12 hat einschließlich seiner Überschrift zu lauten:

„Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen, Stau- und Versuchsanlagen

§ 12. (1) Die Kosten für Vorsorgemaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern (§ 6), die auf einem generellen Projekt beruhen und dem Hochwasser- und Geschieberückhalt sowie der Freihaltung häufig überfluteter Uferbereiche dienen, sind aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(2) Für Vorsorgemaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 an sonstigen Gewässern, die auf einem generellen Projekt beruhen und dem Hochwasser- und Geschieberückhalt sowie der Freihaltung häufig überfluteter Uferbereiche dienen, finden die Bestimmungen der §§ 4, 4 a und 7 sinngemäß Anwendung.

(3) Sind die Kosten der Maßnahmen zum Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen höher als die für die allfällige Beschränkung derzeitiger Nutzungen zu leistenden Entschädigungen oder die Kosten der Einlösung der gefährdeten Objekte und Grundstücke, so finden die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 auch für die Förderung der an Stelle der wasserbaulichen Maßnahmen tretenden Ersatzmaßnahmen (Nutzungsbeschränkungen und Einlösungen) sinngemäß Anwendung.

(4) Auf die Gewährung von Fondsmitteln für Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3, die den in § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. e und f angeführten Zwecken dienen, finden die Bestimmungen der §§ 10 bis 10 g sinngemäß Anwendung. Werden Vorsorgemaßnahmen im Zuge einer Regionalstudie durchgeführt, ist die Bestimmung des § 11 Abs. 5 anzuwenden.

(5) Stauanlagen, die lediglich zur Speicherung von Wasser für die Bodenbewässerung bestimmt sind, können gemäß § 8, Stauanlagen für die Wasserversorgung gemäß §§ 10 und 10 a gefördert werden.

(6) Stauanlagen einschließlich von Wehrbauten, die zu anderen als den in den Abs. 5 oder in § 4 und § 7 genannten Zwecken errichtet werden, können in sinngemäßer Anwendung der §§ 4 a bis 8 und 10 bis 10 b nach dem Verhältnis des hiedurch einer Gewässerregulierung, Wildbachverbauung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder Bewässerung erwachsenden Nutzens gefördert werden.

(7) Werden im Zusammenhang mit Wasserbauten der im § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. d bis f bezeichneten Art Versuchsanlagen errichtet, so können die Kosten hierfür zunächst vom Bund bestritten oder aus Fondsmitteln gefördert und bei der endgültigen Abrechnung dann in angemessener Weise mit jenem Betrag berücksichtigt werden, der dem bleibenden Wirtschaftserfolg entspricht.“

15. § 13 hat einschließlich seiner Überschrift zu lauten:

„Instandhaltung der Gewässer sowie Betrieb von Hochwasserrückhalteanlagen

§ 13. (1) Zu den Kosten von Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie zu den Kosten des Betriebes von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen — insoweit diese Kostentragung nicht in den §§ 5 und 6 geregelt ist —, können Beiträge des Bundes bewilligt werden, die höchstens den Beiträgen der Länder gleichkommen, keinesfalls aber mehr als ein Drittel der anerkannten Kosten erreichen dürfen.

(2) Als Instandhaltungsmaßnahmen sind anzusehen:

1. die Instandhaltung von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen, sowie von Schutz- und Regulierungsbauten, soweit sie unter Zuwendung öffentlicher Mittel ausgeführt wurden;
2. die Freihaltung der Gewässer von abfluhemmendem Bewuchs, absturzgefährdeten Bäumen und die Räumung von Ablagerungen, die ohne künstliche Beeinflussung des Gewässers verursacht wurden;
3. die Behebung kleinerer Uferbrüche und die Sicherung gefährdeter Uferstellen.

(3) Die Bereitstellung der für die Instandhaltung sowie den Betrieb gewidmeten Bundesmittel ist vom Nachweis der Sicherstellung der Landes- und Interessentenbeiträge abhängig.

(4) Instandhaltungs- sowie Betriebsverpflichtungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Titel bestehen, werden durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt. Doch können auch bei Bestand solcher besonderer Verpflichtungstitel in berücksichtigungswürdigen Fällen die im Abs. 1 erwähnten Beiträge aus Bundesmitteln dann gewährt werden, wenn die Kosten der erforderlichen Instandhaltungs- sowie Betriebsmaßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten übersteigen, wenn die Verpflichteten in den Betreuungsdienst der Länder oder der Wildbach- und Lawenverbauung aufgenommen werden, oder wenn sie einem Wasserverband nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zur Instandhaltung der Gewässer sowie des Betriebes von Hochwasserrückhalteanlagen angehören.“

16. Im § 14 Abs. 1 hat der zweite Satz zu entfallen.

17. Im § 14 Abs. 2 tritt anstelle der Verweisung „§§ 8 oder 10“ die Verweisung „§§ 8 oder 10 bis 10 g“.

18. Im § 15 tritt anstelle des Klammerausdruckes „(§ 10)“ der Klammerausdruck „(§ 10)“ sowie anstelle der Bezeichnung „§§ 2 und 4 bis 10“ die Bezeichnung „§§ 2 und 4 bis 10 g“.

19. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Förderungsnehmer hat die von ihm geprüfte Abrechnung des fertiggestellten Vorhabens innerhalb Jahresfrist nach Fertigstellung mit den zur Beurteilung und Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Abrechnungsbericht und den maßstab- und lagegerechten Ausführungsplänen in übersichtlicher Form dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen. Legt der Förderungsnehmer die Abrechnung nicht fristgerecht vor, so kann deren ersatzweise Erstellung auf Kosten des Förderungsnehmers einem befugten Ziviltechniker übertragen werden.“

20. Im § 17 Abs. 2 tritt anstelle der Verweisung „§ 10 Abs. 2“ die Verweisung „§ 10 Abs. 4“.

21. § 19 hat einschließlich seiner Überschrift zu lauten:

„Vollziehung

§ 19. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Bestimmungen.

1. des § 10 j Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik,
2. der §§ 10 d Abs. 4 und 10 k der Bundesminister für Justiz,
3. der §§ 10 h Abs. 4 und 15 die Bundesregierung,
4. des § 17 bezüglich der Befreiung von Gerichtsgebühren der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Finanzen,
5. des § 10 d Abs. 1, soweit es sich um Vorhaben gemäß § 10 h handelt, der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
6. des § 10 d Abs. 1, soweit es sich um die dort angeführten Vorhaben gemäß § 10 a handelt, der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

7. der §§ 10, 10 a, 10 b, 10 c, 10 d mit Ausnahme des Abs. 4 sowie unter Bedachtnahme auf Z. 5 und 6, 10 e bis 10 g, 10 h mit Ausnahme des Abs. 4, 10 i, 10 j Abs. 1 Z. 4 bis 7, 11 Abs. 5 und 6 und 12 Abs. 4 sowie 11 Abs. 7 und 8 und 12 Abs. 5 bis 7, soweit eine Förderung aus Fondsmitteln erfolgt, der Bundesminister für Bauten und Technik,

8. im übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz obliegt bezüglich der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten an der Donau, der March und der Thaya von der Staatsgrenze bei Bernhardsthal bis zur Einmündung in die March sowie an der Enns von Fußkilometer 2,7 bis zur Mündung in die Donau und an der Traun von Fußkilometer 1,8 bis zur Mündung in die Donau, ferner bezüglich der Verwaltung des Wasserwirtschaftsfonds dem Bundesminister für Bauten und Technik, bezüglich der übrigen Maßnahmen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

Artikel II

Übergangsbestimmung

Auf die von der Wasserwirtschaftsfondskommission vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes positiv begutachteten Anträge auf Gewährung einer Förderung sowie auf Anträge auf Erhöhung einer bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zugesicherten Förderung sind die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Jedoch finden auf Antrag des Förderungswerbers die Bestimmungen des Art. I dieses Bundesgesetzes auf vor seinem Inkrafttreten ergangene schriftliche Zusicherungen Anwendung, sofern das Förderungsausmaß noch nicht endgültig festgestellt ist.

Artikel III

Die Bestimmung des Art. II Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 299, hat zu lauten:

„(2) Die auf Grund bisheriger Bestimmungen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und vor dem 1. Jänner 1970 fälligen Tilgungsraten und Zinsen sind am 1. Jänner 1970 und die nach dem 1. Jänner 1970 und vor dem 1. Juli 1970

fälligen Tilgungsraten und Zinsen sind am 1. Juli 1970 fällig. Die folgenden und die später erstmalig fällig werdenden Tilgungsraten und Zinsen sind jeweils am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres fällig.“

Artikel IV

Im Falle der Wiederverlautbarung soll das Wasserbautenförderungsgesetz in 5 Abschnitte wie folgt gegliedert werden:

- a) erster Abschnitt „Grundsätzliche Bestimmungen“ mit den §§ 1, 1 a, 2 und 3;
- b) zweiter Abschnitt „Förderung mit Bundesmitteln“ mit den §§ 4, 4 a, 5, 6, 7, 8, 9 und 13;
- c) dritter Abschnitt „Förderung mit Fondsmitteln“ mit den §§ 10, 10 a, 10 b, 10 c, 10 d, 10 e, 10 f, 10 g, 10 h, 10 i, 10 j und 10 k;
- d) vierter Abschnitt „Gemeinsame Bestimmungen“ mit den §§ 11, 12, 14, 15 und 16;
- e) fünfter Abschnitt „Schlußbestimmungen“ mit den §§ 17, 18 und 19.

Artikel V

Das Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze Nr. 232/1972 und 443/1972 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die in § 4 angeführten Bundesmittel sind unter Bedachtnahme auf die gemäß § 10 j des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes vom XXXXXXXXX, BGBl. Nr. XXXX sowie gemäß Abs. 4 in Abzug zu bringende Beträge den einzelnen Ländern nach Hundertsätzen als zweckgebundene Zuschüsse zuzuteilen.“

2. In § 5 Abs. 4 erster Satz tritt anstelle des Hundertsatzes „1 v. H.“ der Hundertsatz „0,5 v. H.“.

Artikel VI

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich mit Ausnahme des Art. IV nach § 19 des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 21. Mit der Vollziehung des Art. IV ist die Bundesregierung betraut.

Artikel VII

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. 1. 1980 in Kraft.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Wasserbautenförderungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 34, wurden die aus der Monarchie übernommenen Bestimmungen des Wasserbaunormales und des Meliorationengesetzes über die finanzielle Förderung von Wasserbauten sowie das Bundesgesetz BGBl. Nr. 339/1927, in dem bereits Förderungsbestimmungen für die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen getroffen worden waren, außer Kraft gesetzt und durch eine neue, nach einheitlichen Grundsätzen ausgerichtete Regelung ersetzt, die auf Grund der langjährigen Erfahrungen eine Förderung technisch gleichartiger Bauvorhaben nach gleichen Maßstäben ermöglichen sollte. Die Notwendigkeit, die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie die Verhältnisse auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zu verbessern, führte zur Errichtung des Wasserwirtschaftsfonds (BGBl. Nr. 295/1958). Das Wasserbautenförderungsgesetz wurde zur Anpassung an die praktischen Gegebenheiten mehrfach novelliert (BGBl. Nr. 310/1964, 299/1969 und 368/1973). Darüber hinaus erwiesen sich verwaltungsökonomische Vereinfachungen vor allem bei Kleinmeliorationen und bei Einzelwasserversorgungsanlagen als notwendig (BGBl. Nr. 170/1965). Durch die Novelle BGBl. Nr. 46/1971 wurde schließlich die Zusammensetzung der Wasserwirtschaftsfonds-kommission an die Nationalratswahlordnung 1971 angepaßt; weitere Änderungen des Wasserbautenförderungsgesetzes erfolgten hinsichtlich der Aufbringung der Fondsmittel durch das Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 443/1972, und durch die Novelle BGBl. Nr. 457/1978, welche auf der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds beruht.

Dem Wasserbautenförderungsgesetz liegt die Erfahrung zugrunde, daß bauliche Anlagen an Gewässern, vor allem jene, die dem Schutz von Anwesen und wirtschaftlichen Einrichtungen

vor extremen Naturereignissen wie Hochwässern, Muren und Lawinen dienen, aber ebenso Anlagen zur Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie Bauten des landwirtschaftlichen Wasserbaues, erheblichen finanziellen Aufwand erfordern. Dementsprechend zielt das Wasserbautenförderungsgesetz darauf ab, eine Beitragsleistung der öffentlichen Hand überall dort zu sichern, wo die Errichtung solcher Einrichtungen die zumutbare Leistungskraft des Einzelnen übersteigt.

Diese subjektive Förderung — sei es des einzelnen Interessenten, wie des hochwassergefährdeten Uferanrainers, sei es einer Interessentenschaft oder Gemeinde — führe im Laufe der Entwicklung durch die ständig steigenden Ansprüche an die Gewässer und ihre Einflußzonen im Verein mit den angewachsenen technischen Möglichkeiten zu immer größeren baulichen Vorhaben, die zwar den lokalen und speziellen Schutz- und Nutzungsbedürfnissen entsprachen, die aber insgesamt gesehen durch ihre nicht nur lokalen Auswirkungen zunehmend auch nachteilige Folgen zeitigten.

Die Situation verlangt im Interesse der Wasserversorgung und des optimalen Einsatzes öffentlicher Mittel die Ausrichtung der staatlichen Förderung auf die Zielsetzung, daß sich lokale und subjektive wasserbauliche Anforderungen an Wasserschutz und Wassernutzung in den im öffentlichen Interesse übergeordneten Beurteilungsrahmen von Wasserhaushalt und Wasserversorgung einfügen und daß damit allen jenen Maßnahmen Priorität eingeräumt wird, die den Wasserhaushalt und damit dessen Gesamtnutzungsfähigkeit zu verbessern trachten.

Die Berücksichtigung dieser in allen Staaten sich vollziehenden Entwicklung der Wasserwirtschaftspolitik verlangt im einzelnen die Erweiterung der Förderung örtlicher Schutzmaßnahmen auf übergeordnete wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die die extrem hohen und niederen Gewässerabflüsse vergleichsmäßig, um so das natürliche Wasserpotential besser nutzen zu können, schadenbringende Hochwässer zu vermindern und extreme Niederwasserabflüsse und

deren ungünstige Gewässergütezustände zu verbessern. Damit im Zusammenhang ist die Schaffung besonderer Anreize für die Ausschöpfung aller Rückhaltungsmöglichkeiten sowie die Verhinderung einer weiteren Reduktion der notwendigen Abflußbereiche und die Ausweisung der Gefahrenzonen der Gewässer erforderlich. Weiters sollen in Zukunft zur Beurteilung von Einzelmaßnahmen, aber auch zur Darstellung, Vertretung und Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Interessen, verstärkt wasserwirtschaftliche Planungen, Untersuchungen und die Erstellung ähnlicher Fachgrundlagen erfolgen, deren Förderung daher durch die gegenständliche Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz ermöglicht werden soll. Im Sinne einer Interessen- und Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Ländern ist dabei vorgesehen, daß Planungen mit gesamtstaatlicher, also auch mit grenzüberschreitender Relevanz, vom Bund getragen und wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen mit vorwiegend regionalen und sektoralen Materien vom Bund und den Ländern gemeinsam finanziert werden.

Die moderne Wasserwirtschaft verlangt im Interesse von Wasservorsorge und Wasservorbeugung in zunehmendem Maße neben Förderung von Wasserbauten auch die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, die darauf abzielen müssen, den von seiten der Wasserwirtschaft an die Raumnutzung gestellten Anforderungen durch Einflußnahme auf Flächen und Gebiete zur Sicherstellung ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion zu entsprechen.

Hierher gehört die Ablöse von Grundstücken und die Abgeltung von Nutzungsbeschränkungen in Wasserhoffnungsgebieten im Interesse der qualitativen und quantitativen Erhaltung wichtiger Wassereserven sowie in Abfluß- und Rückhaltegebieten der Gewässer im Interesse der angestrebten ausgeglichenen und optimierten Abflußverhältnisse.

Auch diese wasserwirtschaftlichen Vorsorgemaßnahmen sollen in Zukunft den Gegenstand der Förderung durch den Bund und die Länder nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes bilden, womit dieses Gesetz eine Erweiterung der bisherigen Subjektförderung in Richtung der Förderung von strukturellen Maßnahmen im Sinne einer wasserwirtschaftlichen Grundausrüstung des Raumes erfahren soll. Die Novelle trägt damit der weltweit stattfindenden wasserwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung, die auch Österreich trotz seines relativen Wasserreichtums zwingt, der Wasservorsorge und Wasservorbeugung vermehrte Aufmerksamkeit und Anstrengung zu widmen.

Hiezu bedarf es in Zukunft mehr als bisher auch der Zusammenschau und Abstimmung der

einzelnen wasserwirtschaftlichen Sektoren, wie Flußbau, landeskultureller Wasserbau, Wildbach- und Lawinenverbauung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, und deren Ausrichtung auf übergeordnete ökonomische und ökologische Momente einer zukunftsorientierten Wasserwirtschaftspolitik. Dieser Zielsetzung dient auch die vorgesehene Verstärkung der Förderung und die Zuerkennung einer Priorität für regionale Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Das Wasserbautenförderungsgesetz schafft hiezu auf dem Förderungssektor die rechtliche Grundlage.

Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes können, soweit sie sich auf Anlagen beziehen, die dem Hochwasserschutz sowie der Niederwasseraufbesserung dienen, durch entsprechende Umschichtung aus den bisherigen wasserbaulichen Förderungsmitteln finanziert werden. Die Erweiterung der bisherigen Subjektförderung auf Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen sowie auf eine wesentlich stärkere wasserwirtschaftliche Planung verlangt hingegen naturgemäß auch die Bereitstellung der hierfür erforderlichen zusätzlichen Mittel. Die Höhe dieser Förderungsmittel kann in den ersten Jahren einer Anlaufperiode mit 20 bis 30 Mill. S und in den Folgejahren mit 40 bis 60 Mill. S angesetzt werden. Sie ist daher im Vergleich zum bisherigen Förderungsaufwand für bauliche Investitionen sehr gering und wird außerdem durch die mit dem größeren Planungs- und Vorsorgeaufwand erzielbare Effizienzsteigerung voll gerechtfertigt. Für den Bereich des Wasserwirtschaftsfonds ist unter Zugrundelegung eines 18jährigen Investitionsprogrammes mit einem Mehrerfordernis in der Größenordnung von 40 Mill. S jährlich zu rechnen. Ein personeller Mehraufwand ist durch die vorliegende Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz nicht zu erwarten.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes stellt in erster Linie Art. 17 B-VG dar. Der vorliegende Gesetzentwurf ebenso wie die übrigen Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes regeln nämlich die Art der Verwendung der im Bundesfinanzgesetz für die im § 1 angeführten Ziele vorgesehenen Mittel und die dabei zu beachtenden einheitlichen Grundsätze. Dies stellt eine den Bund im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bindende Regelung dar. Hinsichtlich des Wasserwirtschaftsfonds ist auch Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG, „Stiftungs- und Fondswesen“ heranzuziehen, da der Zweck des Wasserwirtschaftsfonds über den Interessenbereich eines Bundeslandes hinausgeht (vgl. auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 6084/1969). Die §§ 10 d, e und f basieren auf dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG, § 10 k stützt sich auf den

Kompetenztatbestand „Strafrechtswesen“ nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG, § 17 auf den Kompetenztatbestand „Bundesfinanzen“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG; die übrigen Bestimmungen gründen sich auf den in Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG enthaltenen Kompetenztatbestand „Wasserrecht“.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu Z. 2 (§ 1):

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Förderungsziele wurden nach den Gesichtspunkten einer modernen Wasserwirtschaft und Wasserversorgung einschließlich des Schutzes vor Wildbächen und Lawinen neu gegliedert und erweitert.

Zu § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. a:

Neu ist die Förderung von Maßnahmen zur positiven Einflußnahme auf den Wasserhaushalt. Durch Wasserrückhalt und durch zeitliche Verzögerung und Dämpfung der Hochwasserwelle soll nicht nur ein wirksamer Hochwasserschutz erreicht, sondern auch die Nutzungsfähigkeit des natürlichen Wasserschatzes durch Niederwasseraufbesserung erhöht werden. Diese Ziele können vor allem durch Anordnung von Rückhalteanlagen, durch Freihaltung natürlicher Überschwemmungsgebiete u. dgl. erreicht werden.

Zu § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b:

In das bisherige Förderungsziel des Schutzes gegen Wasserverheerung und Lawinen müssen auch Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen einbezogen werden, da derartige Naturereignisse einerseits Schäden an der örtlichen Bodennutzung mit sich bringen, die nur unter großem und für den einzelnen Betroffenen kaum tragbaren Kostenaufwand behoben werden können, andererseits vielfach Folgewirkungen auf Wasser- und Geschiebehaushalt der davon betroffenen Gewässer haben.

Zu § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. c und d:

Der bisherige Förderungsgegenstand wurde im wesentlichen übernommen, jedoch im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen vereinfacht.

Zu § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. e:

Die Fassung dieser Litera ist durch die Ausweitung der Förderung in § 10 a bedingt und bedeutet überdies eine Ausscheidung von nunmehr an dieser Stelle überflüssigen Details. Neu ist die Möglichkeit zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung, einer immer wichtiger werdenden Aufgabe.

Zu § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. f:

Die Förderung solcher Maßnahmen dient der Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Wasserschatzes und steht im Einklang mit den Forderungen des Umweltschutzes. Darüber hinaus soll damit ein Abrücken von nur subjektiv bewertbaren Einzelwassernutzungen zugunsten überörtlicher Wassernutzungen erreicht werden.

Zu § 1 Abs. 1 Z. 2:

Die Projektierung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Vorhaben und Maßnahmen zeigte, daß häufig wenig geeignetes Unterlagematerial vorlag. Dieser Umstand führte vielfach zur Vernachlässigung der überörtlichen und interdisziplinären Auswirkungen eines örtlich begrenzten Vorhabens und in der Folge zu nachteiligen Nebenwirkungen. Aus diesem Grunde erweist sich die Schaffung des erforderlichen Unterlagematerials und eine vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung sowie ihre Abstimmung mit anderen raumrelevanten Planungen als notwendig. An diese umfassende Planung hat sich die Projektierung der konkreten Maßnahmen anzufügen.

Die unter lit. a angeführten Unterlagen sollen nach Flußgebieten die übergeordneten wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge auf der Basis der bestehenden Verhältnisse aufzeigen und im Wege einer entsprechenden Evidenzhaltung eine ständige Anpassung an die Entwicklungstendenzen gewährleisten.

Vorleistungen dienen der Abklärung von Detailfragen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Planungen und Projekterstellungen (Vermessungsarbeiten, Bodenuntersuchungen, Maßnahmen zur Erkundung der Gründungsverhältnisse u. dgl.). Als Grundvoraussetzung für die Erstellung von Planungen und Projekten sowie der daraus resultierenden Maßnahmen dienen vielfach Modell- und Naturversuche. Derartige Versuche sollen daher dann in die Förderung einbezogen werden, wenn sie im Zusammenhang mit den in Z. 2 genannten Unterlagen und Maßnahmen stehen.

Regionalstudien, generelle Projekte und Gutachten stellen jene wasserwirtschaftlichen Unterlagen dar, auf denen die planliche Darstellung der Projekte für die baureife Gestaltung konkreter Maßnahmen beruhen muß.

Zu § 1 Abs. 1 Z. 3:

Die zunehmende Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeit und die damit verbundene immer stärker werdende Beanspruchung der Gewässer bedingt sowohl ein größeres Schadensausmaß bei Hochwasserexzessen, als auch eine anhaltende Verringerung der Nutzungsmöglichkeit des natürlichen Wasserdangebotes bei ständig steigendem

Wasserbedarf. Künftig soll daher der notwendige Hochwasserschutz und die Nutzung im Einklang mit der Erhaltung, Sicherung und Verbesserung des natürlichen Wasserdargebotes stehen. Diese Maßnahmen erfordern die Freihaltung geeigneter Räume und eine Nutzung dieser Räume entsprechend ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion. Es sollen daher in die Förderung auch die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen (§ 12) einbezogen werden. Als Vorsorgemaßnahmen werden vor allem jene vorbeugenden Maßnahmen verstanden, die der Freihaltung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Flächen und der Beschränkung bestehender Nutzungen zugunsten der Wasserwirtschaft einschließlich des Schutzes vor Lawinen dienen. Ersatzmaßnahmen sollen mit dem gleichen wasserwirtschaftlichen Ziel konkrete wasserbauliche Maßnahmen ganz oder teilweise entbehrlich machen. Entsprechende Abgeltungen für Wirtschaftsbeschränkungen und Einlösungen von Objekten und Grundstücken sollen an die Stelle der Errichtung von kostspieligeren Schutzbauten treten.

Zu Z. 3 (§ 1 a):

Um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, wurde in das Gesetz eine Reihe von Begriffsbestimmungen aufgenommen. Unter dem in Z. 5 verwendeten Begriff einer „Region“ ist ein Gebiet zu verstehen, das geographische, wasserwirtschaftliche, strukturelle und raumordnungsbezogene Zusammenhänge aufweist und das sich in der Regel aus Gebietsteilen mehrerer Gemeinden zusammensetzt.

Die in Z. 6 genannten generellen Projekte werden im Flußbau auch Bedarfszonenpläne zu enthalten haben, das sind Pläne über jene Flächen, die für die Aufrechterhaltung bestehender Retentionsräume, die Schaffung zusätzlicher Rückhalte Räume und die Herstellung und Instandhaltung der notwendigen Schutz- und Regulierungsanlagen benötigt werden.

Zu Z. 12 ist darauf hinzuweisen, daß nunmehr sichergestellt ist, daß kombinierte Anlagen zur gemeinsamen Behandlung von Abwasser und Abfallstoffen aus Fondsmitteln gefördert werden können (vgl. auch § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. f).

Zu der Abwasserbehandlung im Sinne der Z. 13 zählen insbesondere die mechanische, biologische und chemische Reinigung und die Verdampfung des Schmutzwassers einschließlich der Vorbehandlung (wie Fremdstoffentfernung, Entwässerung und Eindicken) und Ausscheidung (Trennung) von Inhalts- und Fremdstoffen, das Rückhalten und die Reinigung des Niederschlagswassers, die Kompostierung, Verbrennung, Pyrolyse, Beseitigung und Verwertung (Rückgewinnung) der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe (ein-

schließlich Faulgas u. dgl.) und ferner die gemeinsame Behandlung von Abfallstoffen mit den bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffen (Klärschlamm, Rückstände u. dgl.). Meßeinrichtungen, die mit einer Abwasserbehandlungsanlage fest und dauernd verbunden sind, sind Teile der Anlage. Unter den Begriff „Schmutzwasser“ in Z. 13 fällt auch Kühlwasser.

Zu Z. 4 (§ 2):

Zu § 2 Abs. 1:

Ausgehend vom geltenden Rechtsbestand werden in dieser Bestimmung die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen zusammengefaßt und inhaltlich näher präzisiert. Um die Übereinstimmung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen mit den übergeordneten Zielsetzungen und anderen raumorientierten Nutzungen zu gewährleisten, ist der Nachweis einer entsprechenden Abstimmung erforderlich. Diese Abstimmung wird durch die in Abs. 5 vorgesehene Bekanntgabe maßgebender Beurteilungsgrundlagen schon frühzeitig ermöglicht. Näheres hierüber werden die technischen Richtlinien (Abs. 2) zu enthalten haben. Zu den in Z. 2 angeführten Dienststellen zählen jedenfalls auch die der Wildbach- und Lawinenverbauung.

In Z. 4 wurde den Ländern und den Förderungswerbern durch die Beschränkung auf Z. 2 lit. a und b nun die Möglichkeit eingeräumt, ohne vorherige Zustimmung des zuständigen Bundesministers konkrete Projektierungsarbeiten (§ 1 Abs. 1 Z. 2 lit. c) von sich aus durchzuführen und die daraus resultierenden Kosten erst anläßlich der Zustimmung zum Antrag in die Finanzierung der Maßnahme einzubeziehen. In finanzieller Hinsicht sind die der Förderung zugrunde zu legenden Projektierungskosten nach oben mit den auf der Grundlage der einschlägigen Gebührenordnung der Ziviltechnikern zu ermittelnden Arbeitsgebühren begrenzt.

Die Erweiterung der Z. 5 soll die Einrichtung einer örtlichen Bauleitung auch zur Koordinierung mehrerer Auftragnehmer ermöglichen. Die Kosten der Bauleitung können vom Förderungswerber in Rechnung gestellt werden. Sofern der Bund selbst als Bauträger auftritt, wird diesem Erfordernis auch durch eigene Bauleitungen bzw. die Betrauung einer Dienststelle mit der Bauaufsicht Genüge getan.

Nach Maßgabe der Vergaberichtlinien sind auch Arbeiten in Eigenregie möglich. Soweit die Vergabe an den Bestbieter erfolgen soll, wird dabei die ONORM 2050 zu beachten sein.

Unter Sicherung der Restfinanzierung (Z. 11) sind technisch nur die unmittelbar anstehende Maßnahme, finanziell die Beteiligung vom Land, Interessenten usw. oder Kreditzusagen u. dgl. gemeint.

Zu § 2 Abs. 2:

Diese Bestimmung enthält eine dem Art. 18 B-VG entsprechende inhaltliche Determinierung der vom zuständigen Bundesminister zu erlassenden technischen Richtlinien, die bisher fehlte. Bei Erstellung dieser Richtlinien sollen insbesondere auch Bestimmungen über die Instandhaltung und Gewährleistung der Wirksamkeit geförderter Anlagen getroffen werden.

Zu § 2 Abs. 3:

Durch eine in das Gesetz aufgenommene Umschreibung des Inhaltes der Vergaberichtlinien wurde auch mit dieser Bestimmung eine dem Legalitätsprinzip entsprechende Grundlage für die Erlassung derartiger Richtlinien geschaffen. Im übrigen wird auf die ÖNORM 2050 verwiesen.

Zu § 2 Abs. 4:

Die technischen Richtlinien und die Vergaberichtlinien werden im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ publiziert.

Zu § 2 Abs. 5:

Zur Vermeidung von Fehlplanungen und auch im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft sollen dem Förderungswerber so frühzeitig als möglich Informationen über die Rahmenbedingungen gegeben werden können, die in der Planung zu beachten sein werden.

Zu § 2 Abs. 6 und 7:

Diese Regelung entspricht unter Anpassung an die erweiterten Zielsetzungen des Gesetzes dem bisherigen Abs. 2. Hierbei wurden verwaltungstechnische Vereinfachungen bei der Förderung von Instandhaltungs- und Sofortmaßnahmen sowie Kleinmeliorationen vorgesehen und deren Kostengrenzen den inzwischen eingetretenen Lohn- und Preisänderungen angepaßt.

Zu Z. 5 (§ 3):**Zu § 3 Abs. 1:**

In Abs. 1 wurde die aus 1946 stammende Kompetenzabgrenzung zwischen dem Bundesminister für Bauten und Technik und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem inzwischen erlassenen Bundesministeriengesetz 1973 verankert.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtsbestand zielt hauptsächlich darauf hin, wasserwirtschaftliche Maßnahmen aus dem Blickwinkel der übergeordneten Notwendigkeiten zu beurteilen und zu fördern. Förderungen in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Möglich-

keiten des Förderungswerbers sind insbesondere dann zu gewähren, wenn durch die Maßnahme positive — zumindest jedoch keine nachteiligen — Nebeneffekte auf Wasserwirtschaft und Regionalstruktur erwartet werden können. Dabei sind unter „privaten Maßnahmen“ keineswegs Bauvorhaben Privater im Gegensatz zu Bauvorhaben der öffentlichen Hand zu verstehen, sondern solche, die ausschließlich oder vorwiegend der Förderung privater Zwecke dienen, ohne daß ihre Verwirklichung gleichzeitig auch im öffentlichen Interesse gelegen wäre. Die Förderung solcher privater Maßnahmen ist nur nach Maßgabe des allenfalls mit der Durchführung dieser Arbeiten verbundenen öffentlichen Interesses gerechtfertigt und bedarf weiterhin der gutachtlichen Beurteilung durch die berührten Gemeinden und Kammern.

Zu § 3 Abs. 3:

Die Förderung dient ausschließlich der Finanzierung von Maßnahmen und Unterlagen, die der Zielsetzung des § 1 entsprechen. Andere allenfalls dadurch eintretende Nebenwirkungen auf Regional- und Infrastruktur und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind aus der Förderungsbemessungsgrundlage auszuschließen.

Zu § 3 Abs. 4 bis 7:

Die Bestimmungen über Bewilligung und Ausmaß der Förderung wurden den neuen Erfordernissen angepaßt und durch die Möglichkeit ergänzt, die Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln an Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte zur Sicherung der Verwendung der gewährten Mittel zu binden.

Zu Z. 6 (§ 4):

Diese neuen Förderungsbestimmungen beziehen sich auf Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse und sollen neben der Erreichung der zu erzielenden Schutzfunktion auch eine gleichzeitig damit zu erreichende Verbesserung des Wasserhaushaltes ermöglichen. Grundsätzlich wurde dabei davon ausgegangen, daß diesen Maßnahmen (Hochwasserrückhalt, Abflußvergleichmäßigung) infolge ihrer überörtlichen Bedeutung und Übereinstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sowie wegen der allenfalls bestehenden Möglichkeiten von Mehrzwecknutzungen (Niederwasseraufbesserung) gegenüber Regulierungsmaßnahmen nach § 4 a wo immer möglich der Vorzug gegeben werden sollte.

Wegen der überörtlichen Auswirkungen derartiger Anlagen wurde die Möglichkeit vorgesehen, von einer Beitragsleistung der Interessenten abzusehen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß zur Restfinanzierung auch Interessenten herangezogen werden können.

Zu Z. 7 (§ 4 a):

Die Neufassung des bisherigen § 4 betont den subsidiären Charakter von Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, die nur dann Platz greifen sollen, wenn der anzustrebende Schutzeffekt durch Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse nicht oder nicht ausschließlich erreichbar ist. Voraussetzung für die Förderung ist allerdings eine Abstimmung mit den übergeordneten Planungen. Beurteilungsmaßstab für die Einzelmaßnahmen soll daher das jeweils in Betracht kommende, auf der Basis des Grundsatzkonzeptes und der Gefahrenzonenpläne erstellte generelle Projekte sein. Diese generellen Projekte werden dabei insbesondere die Aussagen enthalten müssen, warum der notwendige Hochwasserschutz nicht durch die im § 4 genannten Maßnahmen erreichbar ist, welche Schutzbedürfnisse bestehen, welche Ausbaugrade anzustreben sind oder ob und welche Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen im Bereich der Unterlieger möglich sind.

Entsprechend der Zunahme der Erschwernisse ist wie bisher bei der Durchführung von Schutz- und Regulierungsmaßnahmen eine Staffelung der Höhe des Förderungsbeitrages vorgesehen. Die Beitragsschlüssel entsprechen dem Maßstab für die Kostenaufteilung im bisherigen § 4. Auch der übrige Regelungsinhalt entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Zu Z. 8 (§ 5):

Bisher war die Hochwasserregulierung der Donau nicht konkret angeführt, sodaß die Förderung solcher Bauvorhaben nach § 4 Abs. 1 erfolgte. Das Kriterium der Geschiebeführung stimmte jedoch für die Donau nicht, sodaß der Rechnungshof anlässlich einer Einschau bezüglich der Förderung des Wiener Hochwasserschutzprojektes eine Änderung dieser Bestimmung empfohlen hat. Daher wurden im § 5 alle Maßnahmen an der Donau zusammengefaßt.

Der bisherige Abs. 3 soll entfallen, da eine Beteiligung des Bundes an den Hafeneinnahmen nicht zielführend war. Aus dem neuen Abs. 3 ergibt sich, daß die Kosten der Erhaltung der wasserbautechnischen Einrichtungen öffentlicher Häfen keiner Förderung zugänglich sind.

Zu Z. 9 (§ 6):

Die bestehende Rechtslage wurde durch die Einbeziehung von Hochwasserrückhaltemaßnahmen ergänzt, die im Sinne des § 4 Priorität vor Regulierungsmaßnahmen haben sollen.

Um die Wirksamkeit von Maßnahmen und Anlagen an den im Abs. 2 genannten Gewässern (Bundesflüssen) auch für die Zukunft sicherzustellen, werden in diesen Gewässern auch die Instandhaltungs- und allfälligen Betriebskosten

zur Gänze vom Bund bestritten. Die bereits bisher für örtliche Schutzbauten bestehende Ausnahmeregelung wurde ebenso beibehalten wie die Heranziehung der Nutznießer von Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an den im Abs. 2 genannten Gewässern zur Beitragsleistung.

Zu Z. 10 (§ 7):

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 7 und wurde den in der Praxis an die Wildbach- und Lawinenverbauung gestellten Anforderungen entsprechend modifiziert. In den Abs. 2 und 4 wird nun klargestellt, daß im Bereiche der Wildbach- und Lawinenverbauung zufolge der besonderen Verhältnisse die Projektierungskosten zur Gänze vom Bund getragen werden und eine Bauaufsicht nicht zwingend erforderlich ist. Sind zur Erstellung von Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung Untersuchungen und Gutachten erforderlich, so sind die Kosten hierfür ebenfalls aus Bundesmitteln zu tragen.

Zu Z. 11 (§ 10):**Zu § 10 Abs. 1:**

Durch die Erhöhung des Darlehensausmaßes um 10% der Kosten für die Herstellung regionaler Anlagen soll ein Anreiz zur Errichtung oder Erweiterung solcher Anlagen geschaffen werden, weil eine vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkt optimale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung meist nur durch diese Anlagen erzielt werden kann. Darüber hinaus soll die Erhöhung des Darlehensrahmens auf 80% der Herstellungskosten bei mehrstufigen regionalen Kläranlagen mit biologischem oder zumindest gleichwertigem Reinigungseffekt eine verstärkte Errichtung dieser kostenintensiven, jedoch für die Verbesserung der Umweltbedingungen und der Lebensqualität optimalen Anlagen initiieren. Die Erhöhung des Darlehensausmaßes um 10% der Kosten bei Anlagen, deren Kosten weit über dem Durchschnitt liegen, soll eine Finanzierung dieser Anlagen ohne unzumutbare finanzielle Belastung der Bevölkerung ermöglichen.

Zu § 10 Abs. 2:

Gerade die vom Standpunkt der Effizienz und der Strukturpolitik erstrebenswerte regionale Abwasserbeseitigung bringt auf Grund ihrer Kosten oft eine beträchtliche Belastung der Bevölkerung durch Anschluß- und Benützungsgebühren mit sich. Der Fonds soll deshalb in die Lage versetzt werden, durch Stundung von Darlehensteilbeträgen und erforderlichenfalls auch durch Gewährung nicht rückzahlbarer Beiträge die Finanzierung so zu gestalten, daß die Belastung nicht höher ist als bei vergleichbaren

nicht regionalen Anlagen. Als Maßstab hierfür ist ein nach einem bundeseinheitlichen Berechnungsschema zu ermittelnder Grenzwert (Schwellenwert) vorgesehen. Dieser wird zweckmäßigerweise in Schilling je Kubikmeter anfallenden Abwassers auszudrücken sein. Zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung kann der Grenzwert an einen einschlägigen Index gebunden werden. Der nicht rückzahlbare Beitrag darf zusammen mit dem Fondsdarlehen die für die Förderung durch Darlehen festgesetzten Obergrenzen (§ 10 Abs. 1) nicht übersteigen. Im Hinblick auf den Subventionscharakter der Beiträge erschien eine Begrenzung der für diese Zwecke verwendbaren Fondsmittel zweckmäßig.

Zu § 10 Abs. 3:

Der Aufnahme regionaler Anlagen in den Prioritätenkatalog liegen die in den Bemerkungen zu § 10 Abs. 1 dargelegten Motive zugrunde.

Zu § 10 Abs. 3 Z. 1 und 2:

Durch die Neuformulierung der bisherigen lit. a in getrennten Ziffern soll im Interesse der Übersichtlichkeit des Prioritätenkataloges zwischen Wasserversorgungsanlagen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung unterschieden werden; vor allem aber soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß das bevorzugt zu fördernde Vorhaben nicht nur der Ableitung, sondern auch der Reinigung der Abwässer zu dienen hat.

Zu § 10 Abs. 3 Z. 6:

Die Aufnahme dieser Bestimmung in den Prioritätenkatalog soll einerseits rasche Präventivmaßnahmen gewährleisten, andererseits bei einem Notstand — auch wenn die Voraussetzungen nach § 15 nicht zutreffen — schnelle Hilfeleistung ermöglichen.

Zu § 10 Abs. 4:

Durch die vorgesehene Änderung soll auch in solchen Fällen eine Förderung unter Wahrung der Sicherstellung der Fondsmittel ermöglicht werden, in denen die Gemeinde oder das Land die Haftung für das Fondsdarlehen nicht übernehmen will, weil dies in einem Mißverhältnis zur Finanzkraft der Gemeinde stünde. Als Sicherstellung wird in erster Linie eine Bankgarantie eines erstklassigen Kreditinstitutes in Betracht kommen.

Zu Z. 12 (§§ 10 a bis 10 k):

Zu § 10 a:

Die vorgesehene Aufnahme von Schutzhütten, Jugendherbergen sowie von Erholungs- und Genesungsheimen in die Förderung ist durch die Bedeutung dieser Einrichtungen für die Gesundheit der Bevölkerung gerechtfertigt. Auf

Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde auch die Abwasserentsorgung von Schutzhütten in die Förderung einbezogen. Unter Schutzhütten sind insbesondere jene der alpinen Vereine zu verstehen, die vor allem auf die Bedürfnisse der Bergsteiger abgestellt sind. Das öffentliche Interesse an der Förderung ist durch ein Gutachten der berührten Gemeinde und zuständigen Kammer nachzuweisen (§ 3 Abs. 2).

Zu § 10 b Abs. 1:

Durch den vorgesehenen neuen zweiten Satz wird klargestellt, daß die in § 10 Abs. 3 festgelegten Prioritäten auch im Rahmen der Betriebsabwasserreinigung zu gelten haben. Eine weitere Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten besteht darin, daß nunmehr auch Anlagen, die der vollständigen Beseitigung der anfallenden Abwässer dienen, gefördert werden können. Während sonst unter „Berechtigtem“ der Wasserberechtigte zu verstehen ist, wird bei vollständiger Abwasserbeseitigung, d. h. ohne jede Einwirkung auf ein Gewässer, derjenige als Förderungswerber auftreten können, der zur Errichtung (Erweiterung) der Anlage berechtigt ist.

Zu § 10 b Abs. 2:

Im Hinblick auf die mit betrieblichen Abwässern verbundenen Gefahren, die einen Notstand herbeiführen können und daher in einem möglichst weiten Umfang durch vorbeugende Maßnahmen ausgeschaltet werden sollen, erscheint es erforderlich, Vorkehrungen zur Abwehr eines solchen Notstandes besonders zu begünstigen.

Zu § 10 b Abs. 3:

Als Sicherstellung wird, abgesehen von der Einräumung von Pfandrechten, vor allem der Nachweis einer Bankgarantie oder Bürgschaftsübernahme in Frage kommen. Diese Sicherstellung soll nach Art und Umfang dem Betrieb zumutbar sein. Zur Frage der Sicherstellung ist nach dem Gesetzentwurf das Bundesministerium für Finanzen zu hören. Die Mitwirkung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ist dadurch sichergestellt, daß bei Maßnahmen zur Betriebsabwasserreinigung die Darlehenszusicherung gemäß § 10 d Abs. 1 des Entwurfes im Einvernehmen mit diesem Ressort erfolgt.

Zu § 10 c Abs. 1:

Diese Bestimmungen sollen im Interesse eines möglichst wirksamen Einsatzes der Fondsmittel die Tendenz zu großräumigen Anlagen, die sich in überregionale Planungen einfügen, verstärken.

Zu § 10 c Abs. 3:

Nach § 2 Abs. 1 Z. 3 bedürfen alle Projekte einer Zustimmung vor Baubeginn, um dem Fonds

eine rechtzeitige Prüfung zu ermöglichen. Bei Wasserversorgungs- und Abwasserableitungsanlagen nicht regionaler Art wird ihm hiebei aus Gründen der Verwaltungsökonomie und vor allem im Interesse der Förderungswerber die Möglichkeit eingeräumt, sich zu verschweigen, wenn gegen das Vorhaben kein sachlicher Einwand besteht. In allen übrigen Fällen, das sind regionale öffentliche Wasserversorgung-, Abwasserableitungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen sowie betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen, ist eine ausdrückliche Zustimmung zum Projekt erforderlich.

Zu § 10 c Abs. 4:

Nach Zustimmung zum Projekt soll es unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein, mit dem Bau vor Zusicherung der Förderung zu beginnen, sofern der Fonds einwilligt.

Zu § 10 c Abs. 2:

Die Möglichkeit, eine Zuzahlung in Jahresquoten zu vereinbaren, entspricht den in der Praxis gewonnen Erfahrungen.

Die vorgesehene Regelung über eine Vereinbarung eines „Deckungsrücklasses“ soll der Sicherung der Einhaltung der Vertragsbedingungen dienen.

Zu § 10 d Abs. 3:

Da die Darlehenskündigung erst nach Zuzahlung von Fondsmitteln möglich ist, erscheint es zweckmäßig, dem Fonds eine Handhabe zu geben, bei Verstoß gegen die Förderungsbedingungen vom Vertrag zurückzutreten, solange eine Zuzahlung von Förderungsmitteln noch nicht erfolgt ist.

Zu § 10 e Abs. 1:

Es erscheint im Hinblick auf eine möglichst einfache und kostensparende Durchführung der Förderungsmaßnahmen zweckmäßig, eine Umstellung von Tilgungsraten auf gleichbleibende Annuitäten vorzunehmen. Diese Änderung, die auch vom Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht angeregt wurde, bringt den Förderungnehmern eine finanzielle Entlastung in den ersten Tilgungsjahren.

Durch die beiden neu angefügten Sätze soll sichergestellt werden, daß dann, wenn die Anlage ihre Funktionsfähigkeit verliert, auch die finanzielle Belastung des Förderungnehmers durch die Rückzahlung des Fondsdarlehens nicht mehr besteht. Hiebei wird insbesondere auf die Bestandsdauer der maschinentechnischen Anlage- teile Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 10 e Abs. 2:

Durch die hier vorgeschlagenen Änderungen soll Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen

werden. Dies gilt insbesondere für die Verschiebung der Fälligkeitstermine im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung und die Erstreckung der Bauvollendungsfrist unter bestimmten Voraussetzungen. Weiters erscheint es zweckmäßig, klarzustellen, daß eine Anlage als vollendet gilt, sobald sie funktionsfähig ist, auch wenn noch gewisse Restarbeiten vorzunehmen sind.

Zu § 10 e Abs. 3:

Durch die im ersten Satz getroffene Neuregelung soll eine übermäßige Anfangsbelastung des Förderungnehmers verhindert werden.

Zu § 10 e Abs. 4:

Die Bindung des Zinssatzes an den jeweiligen Eckzinssatz erfolgte aus Zweckmäßigkeitsgründen; eine materielle Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage — 6 v. H. pro Jahr — ergibt sich daraus wenigstens derzeit nicht.

Zu § 10 e Abs. 5:

In dieser neuen Bestimmung sind zwei verschiedene Stundungsarten zusammengefaßt. Die an die Überschreitung des Grenzwertes gemäß § 10 Abs. 2 gebundene Stundung ist im Hinblick auf die damit erwiesene starke finanzielle Belastung gegenüber der „schlichten“ Stundung insofern günstiger geregelt, als sie zinsfrei und der Dauer nach nicht starr begrenzt ist.

Zu § 10 f:

Diese Bestimmung entstammt im wesentlichen dem geltenden Recht; neu ist lediglich die Regelung über die Verzinsung bei Erschleichung oder zweckwidriger Verwendung von Fondsmitteln.

Zu § 10 g Abs. 1:

Die Aufnahme des „Bauzeitplanes“ in den Katalog der vorzulegenden Unterlagen soll dem Fonds die Präliminierung von dem Arbeitsfortschritt entsprechenden jährlichen Förderungsbeträgen (Jahresquoten) ermöglichen.

Zu § 10 g Abs. 2:

Diese Bestimmung wurde auf Grund der bei der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen und im Interesse der Förderungswerber aufgenommen.

Zu § 10 h Abs. 2:

Im letzten Satz wurden die bisher enthaltenen Worte „beim Bundesministerium für Bauten und Technik“ als überflüssig gestrichen, da sich schon aus der Verwaltungs- und Vertretungsfunktion dieses Ministeriums ergibt, daß die Kosten der Fondsgeschäftsführung beim Bundesministerium für Bauten und Technik anfallen. Diese Kosten umfassen den gesamten Personal- und Sachauf-

wand des Fonds, gleichgültig, ob es sich um Auslagen für vom Fonds in Auftrag gegebene Leistungen oder — wie bei den Personalkosten — um Refundierungen handelt.

Zu § 10 h Abs. 3:

In diesem Absatz sind die Aufgaben der Wasserwirtschaftsfondskommission zusammengefaßt. Überdies wird klargestellt, daß sich ihr Aufgabenbereich auch auf die Begutachtung der Richtlinien und die Beratung des Bundesministers in Fragen grundsätzlicher Art erstreckt.

Zu § 10 h Abs. 4:

Hier erfolgte eine Bereinigung der Formulierung aus verfassungsrechtlichen Gründen. Insbesondere die Bindung oberster Organe der Vollziehung an Vorschlagsrechte hat bereits die Kritik des Verfassungsgerichtshofes gefunden. Durch Einräumung des Anhörungsrechtes für die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien konnte aber eine der bisherigen Rechtslage praktisch gleichwertige Mitwirkung dieser Parteien gewährleistet werden.

Zu § 10 h Abs. 5:

Durch die im vorletzten Satz vorgesehene Ergänzung soll erreicht werden, daß in dringenden Fällen die Fondshilfe rasch und ohne Verzögerung einsetzen kann; diese Regelung gilt selbstverständlich auch für den Fall, daß eine neue Kommission noch nicht bestellt ist. Die im letzten Satz vorgesehene neue Bestimmung beruht auf den Erfahrungen der Praxis.

Zu § 10 h Abs. 6:

Die vorgesehene Änderung, die Beschlußfassung über die Begutachtung auch im Umlaufwege einzuholen, trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung.

Zu § 10 j:

Der Wegfall der bisherigen lit. c der Z. 2 des § 10 c ist durch Art. XIII Z. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972, BGBl. Nr. 224, über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 bedingt. Überdies wurde durch die Aufnahme von Erträgen veranlagter Fondsmittel, weiters durch die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten und schließlich durch die Berücksichtigung von sonstigen Erträgen die Möglichkeit eröffnet, die finanzielle Basis des Fonds zu verbreitern. Die Ergänzung im Abs. 1 Z. 1 sowie die Einfügung der neuen Z. 3 des Abs. 1 wurde durch die Novelle vom 30. Juni 1978, BGBl. Nr. 457/1978, vorgenommen; diese beruht auf der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasser-

wirtschaftsfonds. Die Erhöhung des Anteiles von 10 auf 10,5 v. H. in Abs. 1 Z. 2 entspricht einer Vereinbarung bei Paktierung des Finanzausgleiches ab dem Jahr 1979.

Zu § 10 k:

Die Neufassung der Strafbestimmung trägt den diesbezüglichen Vorschriften des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, Rechnung.

Zu Z. 13 (§ 11):

Die optimale Wirksamkeit wasserbaulicher Investitionen, die Einfügung wasserwirtschaftlicher Einzelmaßnahmen in den übergeordneten Zusammenhang und die Sicherung des Wasserhaushaltes erfordern die Erstellung wasserwirtschaftlicher Unterlagen und die damit verbundenen Planungen und Projektierungen. Ihre Erarbeitung muß daher auch finanziell sichergestellt werden. Die in den Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen stellen als besondere Voraussetzung der wasserwirtschaftlichen Grundausrüstung eine im öffentlichen Interesse gelegene Aufgabe dar und sollen daher ausschließlich von Bund und Land finanziert werden.

Abs. 1 regelt die Erstellung der im besonderen Bundesinteresse gelegenen und daher vom Bund allein finanzierten Unterlagen. Es sind dies insbesondere wasserwirtschaftliche Grundlagen, die langfristig, sachlich oder räumlich von gesamtösterreichischer Bedeutung sind.

Abs. 2 sieht für jene Unterlagen, bei denen nicht nur Bundesinteresse besteht, eine Kostenteilung zwischen Bund und Land vor.

In den Abs. 3 und 4 wird die Finanzierung von generellen Projekten und Gutachten geregelt. Zum Unterschied der Regelung in Abs. 2 können zur Kostentragung für die Erstellung von generellen Projekten und Gutachten im Falle des Abs. 4 Interessentenmittel herangezogen werden.

Sind zur Erstellung von Gefahrenzonenplänen und generellen Projekten der Wildbach- und Lawinverbauung Untersuchungen und Gutachten erforderlich, so sind die Kosten hierfür ebenfalls aus Bundesmitteln zu tragen.

Den Bedürfnissen einer sinnvollen und geordneten Wasserwirtschaft entsprechend, soll die Erstellung wasserwirtschaftlicher Planungs- und Projektierungsunterlagen aus Fondsmitteln zur Schaffung von Entscheidungshilfen in einem wesentlich erweiterten Umfang ermöglicht werden; Fondshilfe ist jedoch nur für Regionalstudien und damit im Zusammenhang stehende mathematische Modelle (Abs. 5), weiters für generelle Projekte und Gutachten (Abs. 6) sowie für Projekte (Abs. 7) vorgesehen. Die in Abs. 8 festgelegte Pflicht zur Bereitstellung der im Rahmen

der Förderung erstellten Unterlagen für Zwecke des Wasserwirtschaftskatasters soll die Erfüllung des dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch die Verordnung über die Errichtung und Führung des Wasserwirtschaftskatasters (BGBl. Nr. 34/1969) erteilten Auftrages zur Sammlung bzw. Erstellung wasserwirtschaftlich relevanter Unterlagen sicherstellen und erleichtern. Die vom Förderungsnehmer zusammenzustellenden und vorzulegenden charakteristischen Daten über die geförderten Anlagen und deren Betriebsführung sollen einerseits als Beurteilungsgrundlage für die maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und andererseits zu ihrer Evidenzhaltung und Bearbeitung im Rahmen des Wasserwirtschaftskatasters dienen.

Zu Z. 14 (§ 12):

Zu § 12 Abs. 1 bis 3:

Über den Anwendungsbereich des bisherigen § 11 hinaus sollen nun auch Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen vom Bund allein (§ 6) oder vom Bund und dem jeweils betroffenen Land (§§ 4, 4 a und 7) in gleicher Weise wie die in den genannten Bestimmungen geregelten Maßnahmen gefördert werden können.

Zu § 12 Abs. 4:

Durch die in Abs. 4 vorgesehene Förderung von Vorsorgemaßnahmen soll eine vorausschauende Siedlungswasserwirtschaft ermöglicht werden.

Zu § 12 Abs. 5:

Diese Bestimmung über die Förderung von Stauanlagen, die für Zwecke der Bodenbewässerung oder Wasserversorgung dienen, entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2.

Zu § 12 Abs. 6:

Hier soll die Förderung jener Stauanlagen ermöglicht werden, die nicht nach § 4 gefördert werden oder deren Errichtung nicht nach § 6 aus Bundesmitteln bestritten wird, sofern diese Anlagen auch einen wasserwirtschaftlichen Nutzen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes erzielen. Diese Ergänzung erfaßt insbesondere jene Stauanlagen, die im Zuge der Versorgung mit elektrischer Energie oder für Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung errichtet werden.

Zu § 12 Abs. 7:

Die Förderung von Versuchsanlagen, wie sie im bisherigen § 12 enthalten war, wurde grundsätzlich beibehalten, wobei die Vorstreckung der Kosten durch den Bund allerdings auf Versuchsanlagen für Bewässerungszwecke beschränkt bleiben soll, während andere Versuche, die im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1 Z. 2 genannten Maßnahmen stehen, der Förderung nach § 11

unterliegen. Eine Neuerung ist darin gelegen, daß auch Versuche im Zusammenhang mit Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aus Fondsmitteln gefördert werden können.

Von einem bleibenden Wirtschaftserfolg wird insbesondere dann gesprochen werden können, wenn die Versuchsanlage ganz oder teilweise bei einer bleibenden Anlage mitverwendet werden kann oder wenn durch die Versuche Fehlinvestitionen vermieden werden können.

Zu Z. 15 (§ 13):

Zu § 13 Abs. 1:

Im Abs. 1 wurde nunmehr auch die Beitragsleistung des Bundes zu Kosten des Betriebes von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen, einbezogen. Damit soll die jederzeitige Einsatzbereitschaft und der dem Hochwasserereignis angepaßte Betrieb von Hochwasserrückhaltanlagen gesichert werden. Eine Beitragsleistung des Bundes ist wegen der überörtlichen Wirkung solcher Rückhaltanlagen gerechtfertigt.

Die Erweiterung der Förderung in Z. 1 soll sicherstellen, daß die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse und des Wasserhaushaltes im selben Umfang wie die Errichtung dieser Anlagen gefördert werden können, wenn eine solche Förderung zur Erhaltung der weiteren Funktionsfähigkeit notwendig ist.

In Z. 2 wurde die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen zur Freihaltung natürlicher Gewässer von abflußhemmendem Bewuchs aufgenommen.

Zu § 13 Abs. 4:

Anstelle der bisher sowohl vom zuständigen Bundesministerium als auch vom Amt der Landesregierung zu treffenden Feststellung soll aus verwaltungsökonomischen Gründen eine derartige Feststellung ausreichen. Künftig können Beiträge aus Bundesmitteln auch gewährt werden, wenn die Verpflichteten in den Betreuungsdienst der Länder oder der Wildbach- und Lawinenverbauung aufgenommen werden oder wenn sie einem Wasserverband angehören und damit die fachgerechte Instandhaltung der auch im öffentlichen Interesse errichteten Anlagen gewährleistet ist.

Zu Z. 19 (§ 16 Abs. 3):

Aus systematischen Gründen wurde der letzte Satz des bisherigen § 10 Abs. 11 diesem Absatz angefügt. Daraus folgt, daß die Bestimmung über die ersatzweise Vornahme der Abrechnung auch hinsichtlich der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu vollziehenden Agenden anwendbar ist.

Zu Z. 21 (§ 19):

Die Vollzugsklausel mußte den geänderten und ergänzten Bestimmungen angepaßt werden.

Zu Artikel II

Diese Bestimmung verpflichtet den Fonds, jene Förderungsanträge, die bereits von der Wasserwirtschaftsfondskommission positiv begutachtet wurden, sowie Anträge auf Erhöhung des Förderungsausmaßes („Wiedervorlage“) nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen. Auf Antrag des Förderungswerbers sollen jedoch bis zur Endabrechnung die neuen Bestimmungen anzuwenden sein.

Zu Artikel III

Die Änderung der Übergangsbestimmung der Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 299, dient der Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten.

Zu Artikel IV

Durch die mehrfache Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes ist die geltende Fassung nur mit Schwierigkeiten feststellbar. Es wurde deshalb bereits mit Entschlußung des Nationalrates angeregt, eine Wiederverlautbarung des Gesetzes vorzunehmen. Bei einer solchen Wiederverlautbarung des Gesetzes erweist sich auch dessen neue Gliederung nach den in Art. IV niedergelegten Gesichtspunkten als erforderlich.

Zu Artikel V

Die vorgesehene Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 korrespondiert mit der in Art. I § 10 j Abs. 1 Z. 2 vorgesehenen Erhöhung des Prozentsatzes von 10 auf 10,5.

Zu Artikel VI

Die Vollziehung dieses Gesetzes richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, für die Wiederverlautbarung (Art. IV) ist jedoch die Bundesregierung zuständig.

Gegenüberstellung**Geltender Text:****§ 1. Gegenstand der Förderung**

Die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und beim Bundesministerium für Bauten und Technik für Wasserbauten festgesetzten Kredite sowie die Mittel des Wasserwirtschaftsfonds (§ 10 a) können für folgende wasserwirtschaftliche Bau- und Erhaltungsmaßnahmen verwendet werden:

- a) Schutz gegen Wasserverheerungen und Lawinen;
- b) Regulierung der Donau unter vornehmlicher Bedachtnahme auf die Schifffahrt einschließlich der Errichtung von Häfen;
- c) Bodenentwässerung, Bodenbewässerung, Abwasserverwertung und Schutzmaßnahmen gegen Bodenabtrag und Windwirkung;

Neuer Text:**§ 1. Gegenstand, Ziele und finanzielle Mittel**

(1) Im Interesse eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes und der notwendigen Wasservorsorge sowie zur Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung und geordneten Abwasserbeseitigung, des notwendigen Schutzes gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Muren und Rutschungen und zur Erfüllung der Aufgaben der landeskulturellen Wasserwirtschaft können Bundes- oder Fondsmittel unter Beachtung dieser Ziele und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für folgende Maßnahmen gewährt werden:

1. Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen zwecks
 - a) Verbesserung des Wasserhaushaltes;
 - b) Schutz gegen Wasserverheerung, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen;
 - c) Regulierung der Donau auch unter Bedachtnahme auf die Schifffahrt einschließlich der Errichtung öffentlicher Häfen;
 - d) Bodenentwässerung, Bodenbewässerung, landwirtschaftliche Abwasserverwertung und Schutzmaßnahmen gegen Bodenabtrag und Windwirkung;

Geltender Text:

- d) Versorgung von Gemeinden, Ortschaften und Siedlungen sowie von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer mit Trink- oder Nutzwasser, ferner Ableitung und Reinigung der anfallenden Abwässer einschließlich der erforderlichen Vorflutbeschaffung.

Neuer Text:

- e) Versorgung mit Trink- und Nutzwasser einschließlich der Sicherung der künftigen Wasserversorgung;

- f) Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer und Rückstände, allenfalls gemeinsam mit Abfallstoffen, einschließlich der erforderlichen Vorflutbeschaffung.

2. Erstellung folgender Unterlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche, die im Zusammenhang mit den in Z. 1 genannten Maßnahmen stehen:

- a) wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen, Grundsatzkonzepte, Gefahrenzonenpläne und mathematische Modelle;
- b) Regionalstudien, generelle Projekte und Gutachten;
- c) Projekte.

3. Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen, die unmittelbar oder als Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit den in Z. 1 und 2 angeführten Maßnahmen stehen, sowie Ersatzmaßnahmen zur Erreichung der den in Z. 1 genannten Maßnahmen zugrunde liegenden Ziele.

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Maßnahmen sind die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Wasserbauten und Wasserwirtschaft einschließlich des Schutzes gegen Wildbäche und Lawinen sowie die beim Bundesministerium für Bauten und Technik für Wasserbauten veranschlagten Aufwands- und Förderungskredite und die Mittel des Wasserwirtschaftsfonds (§ 10 h) zu verwenden.

§ 1 a. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Gesetzesstelle gelten

1. als **wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen** zeitlich, sachlich oder räumlich übergeordnete fachliche Unterlagen über Stand, Entwicklung und Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Faktoren sowie über deren Abstimmung mit Raumordnung und Umweltschutz;
2. als **wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte** fachliche Unterlagen, die im Interesse einer gezielten Wasserversorgung die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, ihre gegensei-

Geltender Text:**Neuer Text:**

tigen Abhängigkeiten und ihre Auswirkungen auf Volksgesundheit, Volkswirtschaft, Raumordnung und Umweltschutz in zusammenhängender Weise darstellen und räumlich in Einzugsgebiete und sachlich in Schutzwasserwirtschaft, Wasserreserven und Wassergüte gegliedert sind;

3. als **Gefahrenzonenpläne des Flußbaues** fachliche Unterlagen über die durch Überflutungen, Vermurungen und Rutschungen gefährdeten Gebiete, als **Gefahrenzonenpläne für Wildbäche und Lawinen**, die in § 11 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, angeführten Unterlagen;
4. als **mathematische Modelle** Berechnungen zur Simulierung wasserwirtschaftlicher Vorgänge für die Beurteilung von wasserwirtschaftlich relevanten Faktoren und Entwicklungen oder von Auswirkungen beabsichtigter Maßnahmen;
5. als **Regionalstudien** auf eine bestimmte Region bezogene fachliche Untersuchungen, die als Projektierungsvoraussetzung oder als Beurteilungsgrundlage für konkrete Maßnahmen des Wasserbaues oder der Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich sind;
6. als **generelle Projekte** dem Projekt vorausgehende Entwürfe, die das Ziel und die vorgesehene Verwirklichung einer Maßnahme in ihren Grundzügen durch Beschreibungen, Variantenvergleiche, Skizzen, Zeichnungen und Berechnungen unter Berücksichtigung vorhandener wasserwirtschaftlicher Unterlagen ausführungsfähig darstellen;
7. als **Projekte der Ausführung** vorausgehende Entwürfe, die die geplante Maßnahme in ihren Einzelheiten durch Beschreibung, Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen ausführungsfähig darstellen;
8. als **örtliche Bauleitung** die gesamte Tätigkeit, die von einer vom Bauherrn zu seiner fachlichen Vertretung bestellten Person verantwortlich ausgeübt wird und insbesondere die dem Bauherrn zustehende ordnende Anweisungs-, Koordinierungs-, Prüfungs- und Überwachungstätigkeit auf der Baustelle umfaßt;
9. als **Kleinmelioration** die Entwässerung oder Bewässerung einer geschlossenen Fläche von höchstens 10 ha Ausmaß, die nicht innerhalb eines größeren Ent- oder Bewässerungsgebietes liegt;
10. als **Wasserversorgungsanlagen** Anlagen (Bauwerke, Rohrleitungen und Einrichtungen), die zur Beschaffung, Reinigung oder sonstigen Aufbereitung, Weiterleitung, Speicherung

Geltender Text:**Neuer Text:**

und Verteilung von Trink- oder Nutzwasser bis zur Übergabestelle an den Letztverbraucher erforderlich sind, einschließlich von Betriebs- und Nebengebäuden;

11. als **Abwasserableitungsanlagen** Anlagen, die zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser ab den Übernahmeschächten (Kanälen mit den zugehörigen Bauwerken und Einrichtungen) und zur Vorflutbeschaffung (Vorflutkanäle) erforderlich sind;

12. als **Abwasserbehandlungsanlagen** Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen), die zur Verbesserung der Beschaffenheit oder zur Verminderung der Menge des Schmutz- und Niederschlagswassers zwecks Reinhaltung der Gewässer erforderlich sind; dazu gehören auch jene Anlagen, die zur Beseitigung oder Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe oder deren gemeinsamer Behandlung mit Abfallstoffen dienen, sowie Betriebs- und Nebengebäude;

13. als **betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen** Anlagen gemäß Z. 12, die zur Behandlung des bei Erzeugungs- oder Verarbeitungsprozessen in Betrieben anfallenden Schmutzwassers dienen;

14. als **Sofortmaßnahmen** Maßnahmen, die insbesondere nach Hochwasserereignissen der Vermeidung von Schadensausweitungen dienen, wie die möglichst umgehende Räumung der Flüsse und Bäche und ihre Rückführung in das ursprüngliche Bett, die Behebung von örtlichen Ufer- und Dammschäden sowie die Sanierung von Rutschungen.

§ 2. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

(1) Die Bewilligung und Bereitstellung von Bundesmitteln (§ 1) ist insbesondere davon abhängig, daß

- a) die zur Förderung beantragten Projekte den vom zuständigen Bundesminister (§ 3) erlassenen technischen Richtlinien entsprechen und entweder von dem Bauamt oder der Fachabteilung einer Bundes- oder Landesbehörde verfaßt oder von einer befugten Person verfaßt und von einer der genannten behördlichen Dienststellen zustimmend begutachtet sind;

§ 2. Allgemeine Voraussetzungen der Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln

(1) Die Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln ist davon abhängig, daß

1. die Maßnahmen der vom zuständigen Bundesminister erlassenen technischen Richtlinien (Abs. 2) entsprechen;
2. die Unterlagen für die Maßnahmen von der zuständigen Dienststelle des Bundes oder des Landes begutachtet sind;

Geltender Text:

- b) die Instandhaltung der fertiggestellten Bauten sowie die Durchführung notwendiger Folgemaßnahmen rechtlich sichergestellt ist;
- c) die betreffenden Bauten oder Bauabschnitte erst nach Einbringung des Förderungsantrages, nach Zustimmung des zuständigen Bundesministers zum Projekt und nach Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens in Angriff genommen werden;
- d) bei umfangreicheren Bauten eine örtliche Bauleitung eingerichtet wird;
- e) bei Leistungen, die ganz oder teilweise an befugte Baufirmen vergeben werden, die Zuschlagserteilung nach den vom zuständigen Bundesminister erlassenen Richtlinien über die Anbotausschreibung erfolgt;
- f) die Bauarbeiten, soweit es technisch und wirtschaftlich möglich ist, auch über die Winterperiode geführt werden.

Neuer Text:

- 3. die betreffenden Bauten oder Bauabschnitte, ausgenommen die hierfür erforderlichen Vorleistungen und ausgenommen Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung mit einem Kostenerfordernis bis zu 0,75 Mill. S, erst nach Einbringung des Antrages auf Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln beim zuständigen Bundesministerium, nach Zustimmung des zuständigen Bundesministers zum Projekt oder zum Sammelverzeichnis bei den unter Abs. 6 genannten Maßnahmen und nach Abschluß der erforderlichen behördlichen Bewilligungsverfahren in Angriff genommen werden;
 - 4. die Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b sowie Z. 3 erst nach Zustimmung des zuständigen Bundesministers in Angriff genommen werden;
 - 5. bei umfangreichen Bauten und solchen, zu deren Durchführung die Koordinierung mehrerer Auftragnehmer erforderlich ist, eine fachkundige von den Auftragnehmern unabhängige örtliche Bauleitung vom Bauherrn eingerichtet und bei Gewährung von Fondsmitteln auch auf seine Rechnung tätig wird;
 - 6. bei Vergabe von Leistungen die vom zuständigen Bundesminister erlassenen Vergaberichtlinien (Abs. 3) eingehalten werden;
 - 7. die Arbeiten, soweit es technisch und wirtschaftlich möglich ist, auch über die Winterperiode geführt werden;
 - 8. der Antragsteller sich der Kontrolle der geförderten Maßnahme auf die Dauer der Förderung unterwirft;
 - 9. die Instandhaltung und gegebenenfalls der Betrieb der fertiggestellten Anlagen sowie die Durchführung notwendiger Folgemaßnahmen rechtlich sichergestellt sind;
 - 10. sichergestellt ist, daß die Wartung, Überwachung und Prüfung der Anlagen durch fachlich geeignete Personen vorgenommen wird;
 - 11. die Restfinanzierung gesichert ist.
- (2) Die im Abs. 1 Z. 1 genannten technischen Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:
- 1. die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen unter Berücksichtigung von Raumordnung,

63 der Beilagen

29

Geltender Text:

Neuer Text:

Umweltschutz und umfassender Landesver-
teidigung;

Umweltschutz und umfassender Landesver-
teidigung;

2. Kriterien zur Beurteilung der zu fördernden
Maßnahmen;

3. Inhalt und Ausstattung der Unterlagen,
Grundsätze der Projektierung, Vorleistun-
gen;

4. Baudurchführung, Baukontrolle, Bauabrech-
nung, Kollaudierung;

5. Sofortmaßnahmen;

6. Instandhaltungsmaßnahmen und Gewähr-
leistung der Wirksamkeit der Anlagen.

(3) Die im Abs. 1 Z. 6 genannten Vergabe-
richtlinien haben Bestimmungen zu enthalten
über

1. Vergabeart;

2. Ausschreibung;

3. Inhalt und Ausstattung der Angebote;

4. Prüfung der Angebote;

5. Grundsätze und Kriterien für die Zuschlags-
erteilung.

(4) Die technischen Richtlinien und die Ver-
gaberichtlinien sind im „Amtsblatt zur Wiener
Zeitung“ kundzumachen.

(5) Auf Anfrage sind dem Förderungswerber
jene Regionalstudien und generellen Projekte
bekanntzugeben, die vom zuständigen Bundes-
minister der Beurteilung des Förderungsansuchens
zugrunde gelegt werden.

(2) Zur Erwirkung der Zustimmung nach
Abs. 1 lit. c genügt bei örtlichen Uferschutz-
und Regulierungsbauten (§§ 4, 6 und 13), für
deren Förderung der Bundesminister für Land-
und Forstwirtschaft zuständig ist, mit einem
Kostenerfordernis unter 1 Mill. S bei Sofort-
maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbau-
ung mit einem Kostenerfordernis unter
0,3 Mill. S sowie bei Kleinmeliorationen und
Meliorationen bis zu Fläche von 40 ha Ausmaß
die Vorlage eines Sammelverzeichnisses im Jahres-
bauprogramm der zuständigen Landes- oder
Bundesdienststelle.

Im Sammelverzeichnis sind die einzelnen Bau-
vorhaben nach Gewässer, Ort und Art sowie
Kostenerfordernis genau zu bezeichnen; bei Klein-
meliorationen genügt die Angabe des Jahres-
kostenerfordernisses. Die Einzelbauvorhaben,
deren Bauzeit zwei Jahre nicht übersteigen darf,
müssen für sich abgeschlossen sein und keiner
Ergänzung bedürfen.

(6) Zur Erwirkung der Zustimmung nach
Abs. 1 Z. 3 genügt bei Instandhaltungs- und
Betriebsmaßnahmen (§§ 6 und 13), bei Sofort-
maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbau-
ung (§ 7) mit einem Kostenerfordernis unter
0,75 Mill. S, bei Sofort- und örtlichen Ufer-
schutz- und Regulierungsmaßnahmen sowie bei
Sanierung von Rutschungen (§§ 4 a, 7 und 8)
mit einem Kostenerfordernis unter 1,5 Mill. S
sowie bei Meliorationen (§ 8) bis zu einer Fläche
von 40 ha Ausmaß, für deren Kostentragung
oder Förderung der Bundesminister für Land-
und Forstwirtschaft zuständig ist, die Vorlage
eines Sammelverzeichnisses der zuständigen Lan-
des- oder Bundesdienststelle.

(7) Im Sammelverzeichnis sind die unter Abs. 6
genannten Maßnahmen nach Gewässer, Ort und
Art sowie Jahreskostenerfordernis genau zu be-
zeichnen. Bei Betriebsmaßnahmen und Klein-
meliorationen genügt die Angabe des Jahresko-
stenerfordernisses. Einzelbauvorhaben (§§ 4 a,
7 und 8) dürfen eine Bauzeit von zwei Jahren nicht
übersteigen, müssen für sich abgeschlossen sein
und keiner Ergänzung bedürfen. Über alle auf
Grund der Sammelverzeichnisse bewilligten Bun-
desmittel ist bis spätestens Ende des folgenden

Geltender Text:

(3) Unter Kleinmeliorationen ist eine geschlossene Entwässerungs- oder Bewässerungsfläche von höchstens 10 ha Ausmaß zu verstehen, die nicht innerhalb eines größeren Ent- oder Bewässerungsgebietes liegt.

(4) Die jährlichen Bundesmittel für die in dem Sammelverzeichnis enthaltenen Maßnahmen für örtliche Uferschutz- und Regulierungsbauten dürfen nicht mehr als 10 v. H. der insgesamt für Zwecke der Förderung von Uferschutz- und Regulierungsbauten im Sinne des Abs. 2 zur Verfügung stehenden Bundesmittel betragen. Über alle auf Grund der Sammelverzeichnisse bewilligten Bundesmittel ist bis spätestens Ende des folgenden Jahres dem zuständigen Bundesminister ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der den technischen Richtlinien (Abs. 1) zu entsprechen hat.

§ 3. Bewilligung und Ausmaß der Förderung

(1) Die Bewilligung von Bundesmitteln (§ 1) erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder durch das Bundesministerium für Bauten und Technik entsprechend den Vorschriften über ihre Zuständigkeit.

(2) Bei jeder Förderung ist vor allem auf das öffentliche Interesse Bedacht zu nehmen. Die Förderung privater Bauvorhaben hat sich nach Einholung von Gutachten der beteiligten Gemeinden und Kammern darauf zu beschränken, dem Bauwerber Aufwendungen zu ersparen, die von ihm billigerweise nicht erwartet werden können.

Neuer Text:

Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der den technischen Richtlinien zu entsprechen hat.

Vgl. § 1 a Z. 9

§ 3. Gewährung und Ausmaß von Bundes- und Fondsmitteln

(1) Die Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder durch den Bundesminister für Bauten und Technik entsprechend ihrer Zuständigkeit nach dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389.

(2) Bei jeder Gewährung von Bundes- und Fondsmitteln ist vor allem auf das öffentliche Interesse, die technische Wirksamkeit der Maßnahme und die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Hierbei ist insbesondere die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkung der geplanten Maßnahme auf Wasserwirtschaft und Regionalstruktur, der wirtschaftliche Anreiz und der zu erwartende Erfolg maßgeblich. Bezüglich des öffentlichen Interesses an der geplanten Maßnahme und der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Antragstellers sind vor der Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln für private Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 mit Ausnahme der Fälle des § 2 Abs. 6 Gutachten der berührten Gemeinden und Kammern vorzulegen.

(3) Das Ausmaß der Gewährung von Bundes- und Fondsmitteln und die Darlehenskonditionen haben sich darauf zu beschränken, die Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 1 sicherzustellen. Für andere mit der Verwirklichung dieser Maßnahmen verbundenen Kosten können Bundes- oder Fondsmittel nicht gewährt oder bereitgestellt werden.

Geltender Text:

(4) Als örtliche Interessenten im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die Nutznießer nach § 40 WRG und die beteiligten Gemeinden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Bundesmitteln besteht nicht.

Neuer Text:

(4) Für das Ausmaß der zu gewährenden oder bereitzustellenden Bundes- oder Fondsmittel für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. c und Z. 3 sind die in den §§ 4 bis 10 g sowie 13 bis 15 enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Für das Ausmaß der zu gewährenden Bundes- und Fondsmittel für sonstige Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 und 3 sowie für Stau- und Versuchsanlagen sind die Bestimmungen der §§ 11 und 12 maßgebend. Der zuständige Bundesminister kann hiezu nähere Bestimmungen in Führungsrichtlinien erlassen, die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen sind.

(5) Als örtliche Interessenten im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die Nutznießer nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes und die beteiligten Gemeinden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Bundes- oder Fondsmittel besteht nicht.

(7) Die Gewährung der Bundes- oder Fondsmittel hat schriftlich zu erfolgen und kann an Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte geknüpft werden, die insbesondere der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dienen und der Verfügbarkeit der Mittel Rechnung tragen.

§ 4. Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse

(1) Für Maßnahmen an Gewässern mit keiner oder nur geringer Geschiebeführung, die dem Hochwasserrückhalt dienen, kann der Beitrag des Bundes mit 50 v. H. der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 an Gewässern mit starker Geschiebeführung kann der Beitrag des Bundes mit 60 v. H. der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn die restlichen Kosten hierfür aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

(3) Soweit mit dem Hochwasserrückhalt auch eine Niederwasseraufbesserung verbunden werden kann, finden für die dafür erforderlichen Mehraufwendungen die Bestimmungen gemäß Abs. 1 und 2 Anwendung. Kosten für andere Zielsetzungen sind bei der Bemessung des Bundesbeitrages nicht zu berücksichtigen.

§ 4. Gewässerregulierungen**§ 4 a. Schutz- und Regulierungsmaßnahmen**

Soweit der notwendige Hochwasserschutz mit den unter § 4 angeführten Maßnahmen nicht

Geltender Text:

oder nicht allein erzielbar ist, gelten für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, die mit einem generellen Projekt im Einklang stehen oder deren Auswirkungen auf die Abflußverhältnisse örtlich begrenzt bleiben, folgende Förderungsbestimmungen:

- a) Für Uferschutz- und Regulierungsbauten an geschiebefreien oder normal wenig geschiebeführenden Gewässern im Flachlande sowie für Eindeichungen derartiger Gewässer kann der Beitrag des Bundes bis zu 40 v. H. der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn der für diese Bauten zu widmende Landesbeitrag die gleiche Höhe erreicht. Übersteigt die mittlere Sohlenbreite dieser Gewässer 10 m, so kann der Bundesbeitrag unter der Voraussetzung bis zu 50 v. H. gesteigert werden, daß der Landesbeitrag mindestens mit 30 v. H. bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 20 v. H. beschränkt bleibt.
- b) Zu Uferschutz- und Regulierungsbauten an sonstigen Gewässern einschließlich der dazugehörigen Hochwasserdämme wird der Bundesbeitrag mit 50 v. H., an stark geschiebeführenden Gewässern des Gebirgslandes mit 60 v. H. der anerkannten Kosten bemessen, wenn das Bundesland wenigstens einen 30prozentigen Beitrag aus Landesmitteln widmet und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 20 v. H. bzw. 10 v. H. beschränkt bleibt.
- c) Für die im Zuge von Gewässerregulierungen ebenfalls zu errichtenden Sohlstufen, deren Herstellung ausschließlich zur Vernichtung überschüssiger Rinnegefälle erfolgt, sowie für Sohlenpflasterungen kann der Bundesbeitrag bis zu 70 v. H. der anerkannten Kosten gesteigert werden, sofern das Bundesland wenigstens einen 20prozentigen Beitrag aus Landesmitteln widmet und die Beitragsleistung der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 v. H. beschränkt bleibt.
- d) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten auch für systematische Traversenregulierungsbauten, die nicht in Verbindung mit Leitwerksanlagen stehen und als solche daher geeignet sind, neben dem Schutze des Ufergeländes auch eine Abtreppung der Sohle herbeizuführen. Hierzu gehört auch der mit Traversen vorgesehene Rohausbau einer Flußregulierung, wenn die durchschnittliche Traversenlänge die Breite des Regelprofils wesentlich übersteigt.

Neuer Text:

oder nicht allein erzielbar ist, gelten für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, die mit einem generellen Projekt im Einklang stehen oder deren Auswirkungen auf die Abflußverhältnisse örtlich begrenzt bleiben, folgende Förderungsbestimmungen:

- a) Für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an Gewässern mit keiner oder nur geringer Geschiebeführung kann der Beitrag des Bundes bis zu 40 v. H. der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn der hierfür zu widmende Landesbeitrag die gleiche Höhe erreicht. Übersteigt die natürliche mittlere Bettbreite dieser Gewässer 10 m, dann kann der Beitrag des Bundes bis zu 50 v. H. der anerkannten Kosten gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 30 v. H. bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 20 v. H. beschränkt bleibt.
- b) Für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an Gewässern mit starker Geschiebeführung kann der Beitrag des Bundes bis zu 60 v. H. der anerkannten Kosten gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 30 v. H. bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 v. H. beschränkt bleibt.
- c) Für die im Zuge von Schutz- und Regulierungsmaßnahmen zu errichtenden Sohlstufen und Sohlrampen im ausschließlichen Interesse des Gewässerabflusses sowie für Sohlpflasterungen kann der Beitrag des Bundes bis zu 70 v. H. der anerkannten Kosten gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 20 v. H. bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 v. H. beschränkt bleibt.

63 der Beilagen

33

Geltender Text:

§ 5. Donau

(1) Die Kosten der Mittel- und Niederwasserregulierung der österreichischen Donaustrecke sowie die Erfordernisse für die Instandhaltung der in der genannten Flußstrecke errichteten Mittel- und Niederwasserregulierungswerke sind zur Gänze aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(2) Für die Kosten der Errichtung von Häfen an der Donau — ausschließlich jener der verkehrstechnischen Einrichtungen — kann der Bundesbeitrag bis zu 60 v. H. der anerkannten Kosten bemessen werden, sofern das Bundesland einen 30prozentigen Beitrag leistet und der Rest von den interessierten Gemeinden übernommen wird. Falls die fertiggestellten Häfen nicht in die alleinige Erhaltungspflicht von Städten mit eigenem Statut übergehen, werden die Kosten der normalen Erhaltung — ausschließlich jener der verkehrstechnischen Einrichtungen — nach den Bestimmungen des § 13 aufgebracht.

(3) Hat der Bund gemäß Abs. 2 zur Errichtung von Häfen beigetragen, kann er eine Beteiligung an den Hafeneinnahmen verlangen.

§ 6. Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer

(1) Für Gewässerstrecken, welche die Grenze gegen das Ausland bilden oder für welche besondere internationale Vereinbarungen bestehen, einschließlich der Haupt-Binnenkanäle, sind die Kosten der Regulierung und Instandhaltung aus Bundesmitteln zu bestreiten. Für örtliche Schutzbauten an diesen Gewässerstrecken, deren Errichtung im ausschließlichen Interesse einzelner Uferanrainer gelegen ist, gelten die Bestimmungen des § 4.

Neuer Text:

§ 5. Donau

(1) Die Kosten der Mittel- und Niederwasserregulierung der österreichischen Donaustrecke sowie die Erfordernisse für die Instandhaltung der in der genannten Flußstrecke errichteten Mittel- und Niederwasserregulierungswerke sind zur Gänze aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(2) Für die Errichtung von Anlagen zum Schutz vor Donauhochwasser kann ein Beitrag des Bundes bis zu 50 v. H. der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn der Beitrag des Landes mit mindestens 30 v. H. bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 20 v. H. beschränkt bleibt. Für die Instandhaltung gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1. In diesen Fällen bleibt es dem Bund unbenommen, staatliche Bauleitungen einzurichten, welche dann als örtliche Bauleitung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 gelten.

(3) Für die Kosten der Errichtung der wasserbautechnischen Anlagen einschließlich der Kranbahnfundamente von öffentlichen Häfen an der Donau — ausschließlich jener der verkehrstechnischen Einrichtungen — kann der Bund ein Darlehen bis zu 60 v. H. der anerkannten Kosten gewähren, sofern die interessierten anderen Gebietskörperschaften für den Rest aufkommen; hierbei vermindern allfällige Leistungen von sonstigen Interessenten die Bemessungsgrundlagen.

(4) Die gemäß Abs. 3 gewährten Darlehen sind ab dem der Zuzählung folgenden Kalenderjahr in 20 gleich hohen Jahresraten jeweils bis 31. März unverzinslich an den Bund zurückzahlen.

§ 6. Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer

(1) Die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, welche die Grenze gegen das Ausland bilden oder für welche besondere internationale Vereinbarungen bestehen, einschließlich der Hauptbinnenkanäle, sowie die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltmaßnahmen an diesen Gewässern sind aus Bundesmitteln zu bestreiten. Für örtliche Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an diesen Gewässern, die im ausschließlichen Interesse einzelner Uferanrainer gelegen sind, richtet sich das Ausmaß der Förderung nach den Bestimmungen der §§ 4 a und 7.

Geltender Text:

(2) Ebenso sind die Regulierungs- und Instandhaltungskosten für die Flüsse Bregenzer Ache, Lech, Inn, Ziller, Brixentaler Ache, Salzach, Saalach, Traun, Ager, Vöckla, Enns, Ybbs, Traisen, Leitha, Raab, Strembach, Drau, Isel, Gail, Gurk, Mur und Kainach, sowie für den Frauenbach und den Kehrwandbach aus Bundesmitteln zu bestreiten, wobei jedoch die Nutznießer nach § 40 des österreichischen Wasserrechtsgesetzes zur Beitragsleistung herangezogen werden können.

§ 7. Wildbach- und Lawinenverbauung

Für alle Maßnahmen, welche

- a) die Unterbringung der Geschiebebildung und die Zurückhaltung von Verwitterungsprodukten im Einzugsgebiete der Wildbäche bezwecken,
- b) die unschädliche Ableitung des Wassers und der Geschiebe im Bereiche der Geschiebebildung zum Gegenstand haben,
- c) die Beruhigung und Begrünung von Bruch- und Rutschflächen, insbesondere an wasserbedrohten Berglehnen (Sicherung des Böschungsfußes, Hangentwässerung, Aufforstungs- und Bodenbindungsmaßnahmen), herbeiführen,
- d) der drohenden Entstehung neuer Runsen entgegenarbeiten,
- f) die Verbauung von Lawinen betreffen,
- e) die Betreuung der Wildbäche und ihres Einzugsgebietes zum Gegenstand haben und

kann der Bundesbeitrag bis zu 75 v. H. der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn das Bundesland wenigstens einen 15prozentigen Beitrag aus Landesmitteln widmet und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 v. H. beschränkt bleibt.

Neuer Text:

(2) Ebenso sind die Kosten für die Instandhaltung der Flüsse Bregenzer Ache, Lech, Inn, Ziller, Brixentaler Ache, Salzach, Saalach, Traun, Ager, Vöckla, Enns, Ybbs, Traisen, Leitha, Raab, Drau, Isel, Gail, Gurk, Mur und Kainach, des Strembachs, des Frauenbaches und des Kehrwandbaches sowie die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen an diesen Flüssen und Bächen aus Bundesmitteln zu bestreiten, wobei jedoch die Nutznießer nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes zu Beitragsleistungen herangezogen werden können.

§ 7. Wildbach- und Lawinenverbauung

(1) Für alle Maßnahmen, welche

1. die Unterbindung der Geschiebebildung und die Zurückhaltung von Verwitterungsprodukten in den Einzugsgebieten der Wildbäche betreffen,
2. die Verbesserung des Wasserhaushaltes und die unschädliche Ableitung des Wassers und der Geschiebe in den Einzugsgebieten der Wildbäche zum Gegenstand haben,
3. die Beruhigung und Begrünung von Bruch- und Rutschflächen, insbesondere an wasserbedrohten Berglehnen (Sicherung des Böschungsfußes, Hangentwässerung, Aufforstungs- und Bodenbindungsmaßnahmen), herbeiführen,
4. der drohenden Entstehung neuer Runsen und Rutschungen, von Felssturz und Stein Schlag entgegenarbeiten,
5. den Schutz gegen Lawinen, Felssturz, Stein Schlag und Muren betreffen, sowie
6. die Betreuung und Instandhaltung der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen und von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung zum Gegenstand haben,

kann der Bundesbeitrag bis zu 75 v. H. der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn das Land wenigstens einen Beitrag von 15 v. H. aus Landesmitteln widmet und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 v. H. beschränkt bleibt.

(2) Die Erstellung von Projekten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. c ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(3) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Instandhaltung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung findet § 13 Abs. 4 Anwendung.

(4) Auf Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung findet § 2 Abs. 1 Z. 5 keine Anwendung.

Geltender Text:

§ 10. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

(1) Für die Errichtung und Erweiterung öffentlicher Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen kann der Fonds (§ 10 a) an die im Abs. 2 genannten Förderungswerber Darlehen, und zwar für Wasserversorgungsanlagen bis zu 50 v. H. und für sonstige Anlagen bis zu 60 v. H. der Kosten, gewähren.

Neuer Text:

§ 10. Wasserversorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung

(1) Für die Errichtung und Erweiterung öffentlicher Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen kann der Wasserwirtschaftsfonds (§ 10 h) an die im Abs. 4 genannten Förderungswerber Darlehen, und zwar für Wasserversorgungsanlagen bis zu 50 v. H. und für sonstige Anlagen bis zu 60 v. H. der Kosten, gewähren. Das zulässige Ausmaß des Darlehens erhöht sich um 10 v. H. der Kosten für die im Abs. 3 Z. 1 bis 6 angeführten Fälle, sofern diese Anlagen zufolge verhältnismäßig langer Zu- oder Ableitung, künstlicher Hebung besonderen Ausmaßes oder mehrstufiger Abwasserbehandlung und Rohwasseraufbereitung einen weit über dem Durchschnitt liegenden Kostenaufwand erfordern, sowie für regionale Anlagen. Es erhöht sich um 20 v. H. der Kosten für mehrstufige regionale Abwasserbehandlungsanlagen nach einem biologischen oder einem in der Reinigungswirkung zumindest gleichwertigen Verfahren.

(2) Im Falle regionaler Abwasserableitungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen kann nach endgültiger Feststellung des Förderungsausmaßes (§ 16) an die Stelle eines Teiles des Darlehens gemäß Abs. 1 ein nicht rückzahlbarer Beitrag des Wasserwirtschaftsfonds treten, wenn die sich aus dem Anschluß an die Anlage ergebende finanzielle Belastung einen vom Bundesminister für Bauten und Technik nach Anhörung der Wasserwirtschaftsfondskommission (§ 10 h Abs. 3) festzusetzenden bundeseinheitlichen Grenzwert übersteigt und eine Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes auch durch eine längerfristige Stundung (§ 10 e Abs. 5) eines Teiles des Darlehens nicht vermieden werden kann. Dieser Grenzwert ist unter Bedachtnahme auf die im Bundesdurchschnitt sich ergebende Belastung bei vom Wasserwirtschaftsfonds geförderten nicht regionalen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen festzusetzen. Die nicht rückzahlbaren Beiträge können bis zur Gesamthöhe der dem Wasserwirtschaftsfonds auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zufließenden Mittel (§ 10 j Abs. 1 Z. 1) gewährt werden.

(2) Bei der Vergabe der Mittel ist vorzüglich auf Anlagen Bedacht zu nehmen,

- a) deren Errichtung in besonders wasserarmen Gebieten, im Bereich von stark verunreinigten Gewässern oder in Gebieten mit schutzwürdigen Wasservorkommen erfolgt und einem überörtlichen Interesse dient;

(3) Bei der Vergabe der Mittel ist vorzüglich auf regionale Anlagen und solche Anlagen Bedacht zu nehmen,

1. deren Errichtung zur Sicherung einer ausreichenden Wasserversorgung in besonders wasserarmen Gebieten erfolgt;
2. deren Errichtung im Bereich von stark verunreinigten Gewässern oder in Gebieten mit besonders schutzwürdigen Wasservorkommen erfolgt;

Geltender Text:

- b) die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 100 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zu bevorzugten Wasserbauten erklärt worden sind;
- c) deren Errichtung wegen zwischenstaatlicher Verpflichtungen vordringlich ist;
- d) deren Trassen sich mit einer im Bau befindlichen Trasse einer Bundesstraße oder Landesstraße decken oder deren Errichtung im Zusammenhang mit dem Bau einer Bundesstraße oder Landesstraße erforderlich ist;

In den unter a bis d angeführten Fällen erhöht sich das zulässige Ausmaß des Darlehens um 10 v. H. der Kosten für Anlagen mit einem überdurchschnittlichen Kostenaufwand zufolge verhältnismäßig langer Zu- oder Ableitung, künstlicher Hebung oder mehrstufiger Klärung.

(2) Darlehen gemäß Abs. 1 können gewährt werden an Gemeinden und — sofern eine Gebietskörperschaft die Haftung für die Rückzahlung und Verzinsung übernimmt — an Wassergenossenschaften (§§ 73 ff. des Wasserrechtsgesetzes 1959), Wasserverbände (§§ 87 ff. des Wasserrechtsgesetzes 1959) und sonstige Wasserversorgungs- und Kanalisationunternehmen, an letztere jedoch nur, wenn Gebietskörperschaften zu mehr als der Hälfte beteiligt sind oder das Unternehmen durch Bundes- oder Landesgesetz errichtet wurde.

(3) Für die Wasserversorgung von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer in Streulage kann der Fonds bis zur Gesamthöhe der ihm auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zufließenden Mittel (§ 10 c Z. 1) einen nicht rückzahlbaren Beitrag bis zu 40 v. H. der Kosten gewähren, wenn aus Landesmitteln mindestens ein gleichhoher nicht rückzahlbarer Beitrag zur Verfügung gestellt wird. Als in Streulage befindlich gelten ein oder zwei Objekte, deren Entfernung vom nächsten geschlossenen Siedlungsgebiet oder von der näch-

Neuer Text:

men erfolgt und der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Vorfluters sowie dem Schutz von Wasservorkommen überörtlicher Bedeutung dient;

- 3. die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 100 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes zu bevorzugten Wasserbauten erklärt worden sind;
- 4. deren Errichtung wegen zwischenstaatlicher Verpflichtungen vordringlich ist;
- 5. deren Verlauf sich mit der Trasse einer im Bau befindlichen Bundes- oder Landesstraße deckt oder deren Errichtung im Zusammenhang mit dem Bau einer Bundes- oder Landesstraße erforderlich ist;
- 6. deren Errichtung oder Erweiterung zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Notstandes oder zur Beseitigung der Folgen eines Notstandes — unbeschadet der Bestimmungen des § 15 — erforderlich ist.

(4) Darlehen gemäß Abs. 1 und Beiträge gemäß Abs. 2 können gewährt werden an Gemeinden und — sofern eine Gebietskörperschaft die Haftung für die Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder sonst eine geeignete Sicherstellung gegeben ist — an Wassergenossenschaften (§§ 73 ff. des Wasserrechtsgesetzes), Wasserverbände (§§ 87 ff. des Wasserrechtsgesetzes) sowie an sonstige Unternehmen zur Wasserversorgung, Abwasserableitung oder Abwasserbehandlung, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als der Hälfte beteiligt sind oder die durch Bundes- oder Landesgesetz errichtet wurden.

§ 10 a. Einzelwasserversorgung und Einzelabwasserbeseitigung

Für die Wasserversorgung von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer, von Schutzhütten und Jugendherbergen sowie von Erholungs- und Genesungsheimen kann der Wasserwirtschaftsfonds bis zur Gesamthöhe der ihm auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zufließenden Mittel (§ 10 j Abs. 1 Z. 1) einen nicht rückzahlbaren Beitrag bis zu 40 v. H. der Kosten gewähren, wenn sich diese Objekte in Streulage befinden und aus Landesmitteln mindestens ein gleich hoher nicht rückzahlbarer Beitrag zur Ver-

Geltender Text:

sten Anschlußmöglichkeit an eine bereits bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlage mehr als 1 000 m beträgt.

Neuer Text:

fügung gestellt wird. Überdies kann ein solcher Beitrag auch für die Ableitung und Behandlung der Abwässer von Schutzhütten gewährt werden. Als in Streulage befindlich gelten ein oder zwei Objekte, deren Entfernung vom nächsten geschlossenen Siedlungsgebiet oder von der nächsten Anschlußmöglichkeit an eine bereits bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlage mehr als 1 000 m beträgt.

§ 10 b. Betriebsabwasserreinigung

(4) Zur Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Reinigung der Abwässer bestehender Betriebe kann der Fonds den zur Einleitung der Abwässer in ein Gewässer oder in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Berechtigten Darlehen gewähren, wenn die Behörde dem Berechtigten die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne der §§ 32 und 33 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bewilligt oder vorschreibt oder das öffentliche Kanalisationsunternehmen die Einleitung der Abwässer von einer Vorreinigung abhängig macht und die Errichtung oder Erweiterung der Anlage dem Berechtigten nur bei Gewährung eines Fondsdarlehens zumutbar ist.

Die Gewährung der Darlehen kann bis zur Gesamthöhe der dem Fonds auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zufließenden Mittel (§ 10 c Z. 1) sowie der Rückzahlungen und der Zinsen aus den für diesen Zweck gewährten Darlehen (§ 10 c Z. 4 und 5) erfolgen. Weiters können Darlehen aus Mitteln von für diesen Zweck aufgenommenen Anleihen (§ 10 c Z. 6) gewährt werden.

Das Darlehen darf 50 v. H. der Kosten für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht übersteigen. Das zulässige Ausmaß des Darlehens erhöht sich um 10 v. H., wenn der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestätigt, daß die vorgesehene Reinigung der Abwässer zum Schutz öffentlicher Interessen, insbesondere der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft oder zwischenstaatlicher Belange, dringlich ist.

(1) Zur Errichtung oder Erweiterung von betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen bestehender Betriebe sowie für Maßnahmen innerbetrieblicher Art, die der Verbesserung der Beschaffenheit oder der Verminderung des Anfalls von betrieblichem Abwasser oder der Beseitigung oder Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe dienen, kann der Wasserwirtschaftsfonds den zur Einleitung der Abwässer in ein Gewässer oder in eine öffentliche Abwasserableitungsanlage Berechtigten Darlehen gewähren, wenn die Behörde dem Berechtigten die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der §§ 32 und 33 des Wasserrechtsgesetzes bewilligt oder vorschreibt oder das öffentliche Kanalisationsunternehmen die Einleitung der Abwässer von einer Vorreinigung abhängig macht oder es sich um Anlagen zur vollständigen Beseitigung der Abwässer handelt und die Errichtung oder Erweiterung der Anlage dem Berechtigten nur bei Gewährung eines Fondsdarlehens zumutbar ist. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung. Die Gewährung der Darlehen kann bis zur Gesamthöhe der dem Wasserwirtschaftsfonds auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zufließenden Mittel (§ 10 j Abs. 1 Z. 1) sowie der Rückzahlungen und der Zinsen aus den für diesen Zweck gewährten Darlehen (§ 10 j Abs. 1, Z. 4 und 5) erfolgen. Weiters können Darlehen aus Mitteln von für diesen Zweck aufgenommenen Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten (§ 10 j Abs. 1 Z. 6) gewährt werden.

(2) Das Darlehen darf 50 v. H. der Kosten nicht übersteigen. Das zulässige Ausmaß des Darlehens erhöht sich um 10 v. H. der Kosten, wenn der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestätigt, daß die vorgesehene Behandlung der Abwässer zur Abwendung eines Notstandes oder zur Beseitigung der Folgen eines solchen — unbeschadet der Bestimmungen des § 15 — oder zum Schutz öffentlicher Interessen, insbesondere der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft oder zwischenstaatlicher Belange, dringlich ist.

Geltender Text:

(5) Zur Instandhaltung und zum Betrieb der in den Abs. 1 bis 4 genannten Anlagen dürfen Fondsmittel nicht gewährt werden.

Mindestens zwei Drittel der jährlich dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel sollen für die Gewährung von Darlehen zur Errichtung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne der Abs. 1 bis 4 verwendet werden, sofern hierfür Anträge vorliegen.

(6) Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 sind sämtliche Anlagen (Bauwerke, Rohrleitungen und Einrichtungen) — mit Ausnahme der Inneninstallation —, die zur Beschaffung, Reinigung oder sonstigen Aufbereitung, Weiterleitung, Speicherung und Verteilung von Trink- oder Nutzwasser erforderlich sind.

(7) Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sämtliche Anlagen (Bauwerke, Kanäle und Einrichtungen) — mit Ausnahme der Inneninstallationen —, die zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Abwässern und Niederschlagswässern (Kanalisationsanlagen), zur dazugehörigen Behandlung (zentrale Kläranlage), Beseitigung oder Verwertung der Abwässer und Rückstände und zur Vorflutbeschaffung (Vorflutkanäle) erforderlich sind. Anlagen für die Reinigung betrieblicher Abwässer im Sinne des Abs. 4 sind sämtliche Bauwerke und Einrichtungen einschließlich innerbetrieblicher Anlagen zur Verbesserung der Abwasserbeschaffenheit oder zur Verminderung des Abwasseranfalles.

(8) Die Bestimmungen des § 2 haben auch auf die Bewilligung von Fondsmitteln Anwendung zu finden. Eine Zustimmung zum Projekt (§ 2 Abs. 1 lit. c) vor Gewährung von Fondsmitteln bedarf es nicht. Kann ein vor Einbringung des Antrages auf Gewährung von Fondsmitteln begonnener Bau mangels finanzieller Bedeckung nicht fortgesetzt werden, so ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Förderung für die nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrages hergestellten Teile der Anlage zulässig.

Neuer Text:

(3) Darlehen gemäß Abs. 1 sind nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 10 c. Nähere Förderungsbestimmungen

(1) Zur Instandhaltung und zum Betrieb der in den §§ 10, 10 a und 10 b genannten Anlagen dürfen Fondsmittel nicht gewährt werden. Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn der beabsichtigte Zweck eines Vorhabens durch Anschluß an eine bestehende oder geplante regionale Anlage oder durch Zusammenschluß mit anderen Vorhaben besser erreicht werden kann, sofern dies dem Förderungswerber wirtschaftlich und technisch zumutbar ist.

(2) Mindestens zwei Drittel der jährlich dem Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehenden Mittel sollen für die Gewährung von Darlehen zur Errichtung und Erweiterung von Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der §§ 10 und 10 b verwendet werden, soweit hierfür Anträge vorliegen.

(3) Die Zustimmung zum Projekt gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 gilt bei nicht regionalen Wasserversorgungs- und Abwasserableitungsanlagen als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Einbringung des Förderungsantrages beim Wasserwirtschaftsfonds schriftlich versagt wird. Kann ein vor Einbringung des Antrages auf Gewährung von Fondsmitteln begonnener Bau mangels finanzieller Bedeckung nicht fortgesetzt werden, so ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Förderung für die nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrages hergestellten Teile der Anlage zulässig.

Geltender Text:

Neuer Text:

(9) Vor Erledigung der Anträge auf Gewährung eines Darlehens (Abs. 1 und 4) oder eines nicht rückzahlbaren Beitrages (Abs. 3) ist die Kommission (§ 10 a Abs. 4) anzuhören. Im Falle der aufrechten Erledigung eines Antrages hat der Fonds, bei Vorhaben nach Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorhaben nach Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Antragsteller eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. Dabei sind bezüglich des Ausmaßes der Förderung, der Höhe, des Zinssatzes und der Laufzeit des Darlehens die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Förderungswerbers zu berücksichtigen. Mit der schriftlichen Zusicherung erwirbt der Förderungswerber einen Rechtsanspruch auf die Förderung.

(10) Die zugesicherten Beiträge und Darlehen sind in Teilbeträgen nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes flüssigzumachen.

(11) Die gemäß Abs. 1 gewährten Darlehen sind jährlich mit mindestens 1 v. H. und höchstens 3 v. H. des jeweils aushaftenden Kapitals zu verzinsen und, sofern sie für die Errichtung oder Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen gewährt wurden, in höchstens 40, in den übrigen Fällen in höchstens 50 gleichbleibenden halbjährlichen Tilgungsraten zurückzuzahlen. Jedoch sind Darlehen gemäß Abs. 1, die für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen,

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 darf mit dem Bau vor Zusicherung der Fondsmittel nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserwirtschaftsfonds begonnen werden. Eine solche Zustimmung, aus der ein Anspruch auf Förderung nicht abgeleitet werden kann, darf nur dann erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Erledigung im Sinne des Förderungsantrages gegeben sind und
2. der Förderungswerber sich schriftlich mit einer vom Wasserwirtschaftsfonds bestellten Bauaufsicht einverstanden erklärt.

§ 10 d. Zusicherung und Zuzählung

(1) Vor Erledigung der Anträge auf Gewährung eines Darlehens (§§ 10 Abs. 1 und 10 b) oder eines nicht rückzahlbaren Beitrages (§§ 10 Abs. 2 und 10 a) ist mit der in § 10 h Abs. 5 getroffenen Ausnahme die Wasserwirtschaftsfonds-kommission anzuhören. Im Falle der Erledigung im Sinne des Antrages hat der Wasserwirtschaftsfonds, bei Vorhaben nach § 10 a zur Wasserversorgung von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorhaben nach § 10 b im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Antragsteller eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. Mit der schriftlichen Zusicherung erwirbt der Förderungswerber einen Rechtsanspruch auf die Förderung.

(2) Die zugesicherten Beiträge und Darlehen sind in Teilbeträgen nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes flüssigzumachen. Die Vereinbarung, wonach die Zuzählung der Förderungsmittel in bestimmten Teilbeträgen und in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt, sowie die Vereinbarung eines Deckungsrücklasses ist zulässig.

(3) Die Zusicherung der Förderung kann widerrufen werden, wenn die in der schriftlichen Zusicherung festgesetzten Bedingungen und Auflagen vom Förderungswerber nicht erfüllt werden. Der Widerruf der Zusicherung ist nur zulässig, solange Förderungsbeträge noch nicht gezahlt sind.

Geltender Text:

Neuer Text:

die regionalen Seenreinhaltemaßnahmen dienen, das sind Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Kläranlagen) mit mehrstufiger Reinigung, Ufersammler, Seedruckleitungen, Hebeanlagen (Pumpwerke) sowie Verbindungsleitungen zwischen diesen Anlagen und den Ortskanalnetzen oder den Vorflutern im näheren Einzugsgebiet von Seen, gewährt werden, in höchstens 100 gleichbleibenden halbjährlichen Tilgungsraten zurückzuzahlen. Die gemäß Abs. 4 gewährten Darlehen sind jährlich mit 3 v. H. zu verzinsen und in höchstens 20 gleichbleibenden halbjährlichen Tilgungsraten zurückzuzahlen. Die Verzinsung der Darlehen beginnt mit der Zuzählung der Fondsmittel. Die Tilgungsraten und Zinsen sind am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres fällig. Die Tilgung der Darlehen beginnt mit 1. Jänner oder 1. Juli, welcher der vom Fonds festgestellten Vollendung der Anlage folgt. Die Tilgung beginnt jedoch spätestens mit dem 1. Jänner oder 1. Juli, welcher bei Wasserversorgungsanlagen dem 42. Monat, bei Abwasserbeseitigungsanlagen dem 60. Monat und bei Anlagen für die Reinigung betrieblicher Abwässer dem 36. Monat nach Zustellung der Zusicherung an den Fondshilfewerber folgt. Mit der ersten Tilgungsrate sind auch die bis dahin aufgelaufenen Zinsen fällig. Für Anlagen, die nach Ablauf der vom Fonds jeweils festgesetzten oder erstreckten Bauvollendungsfrist fertiggestellt werden, können noch nicht zugezahlte Darlehensteilbeträge nicht mehr beansprucht werden. Legt der Förderungswerber die Abrechnung nicht fristgerecht (§ 16) vor, so kann der Fonds die Gesamtbaukosten durch einen befugten Ziviltechniker auf Kosten des Förderungswerbers feststellen lassen und der Abrechnung zugrunde legen.

(12) Von nicht rechtzeitig entrichteten Darlehenstilgungsraten sind Verzugszinsen von 6 v. H. pro Jahr für die Dauer des Verzuges zu leisten.

(13) Der Fonds hat das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu kündigen, wenn das Darlehen erschlichen oder einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt wurde, wenn der Darlehensnehmer nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist ohne Vorliegen triftiger Gründe mit mehr als drei Tilgungsraten in Rückstand kommt oder sonstige Bestimmungen des Darlehensvertrages verletzt. Der Fonds hat die nicht rückzahlbaren Beiträge (Abs. 3) zurückzufordern, wenn sie erschlichen oder einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt wurden.

(14) Über den Anspruch auf zugesicherte Förderungsbeträge kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine an-

(4) Über den Anspruch auf zugesicherte Förderungsbeträge kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere

Geltender Text:

dere Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.

Neuer Text:

Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.

§ 10 e. Rückzahlung und Verzinsung

(1) Die gemäß § 10 gewährten Darlehen sind jährlich mit mindestens 1 v. H. und höchstens 3 v. H. des jeweils aushaftenden Kapitals zu verzinsen und in Annuitäten zurückzuzahlen, wobei die Anzahl der gleichbleibenden Halbjahresbeträge, sofern die Darlehen für die Errichtung oder Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen gewährt wurden, 40, in den übrigen Fällen 50 nicht übersteigen darf. Jedoch sind Darlehen gemäß § 10 für die Errichtung oder Erweiterung von regionalen Anlagen zur Reinhaltung von Seen in deren näherem Einzugs- oder Abflußgebiet, das sind Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Kläranlagen) mit mehrstufiger Reinigung, Ufersammler, Seedruckleitungen, Hebeanlagen (Pumpwerke) sowie Verbindungsleitungen zwischen diesen Anlagen und den Ortskanalnetzen oder den Vorflutern, in höchstens 100 gleichbleibenden Halbjahresbeträgen zurückzuzahlen. Die gemäß § 10 b gewährten Darlehen sind jährlich mit 3 v. H. zu verzinsen und in Annuitäten zurückzuzahlen, wobei die Anzahl der gleichbleibenden Halbjahresbeträge höchstens 20 zu betragen hat. Die Tilgungsdauer der Darlehen nach den §§ 10 und 10 b ist so zu bemessen, daß sie die voraussichtliche Bestanddauer der Anlage nicht übersteigt; die näheren Regelungen werden vom Bundesminister für Bauten und Technik nach Anhörung der Wasserwirtschaftsfondscommission getroffen.

(2) Die Verzinsung der Darlehen beginnt mit ihrer Zuzählung. Die Leistung der Annuitäten (Verzinsung und Tilgung des Darlehens) in zwei gleichbleibenden Halbjahresbeträgen beginnt am 1. März oder 1. September, welcher der vom Wasserwirtschaftsfonds festgestellten Vollendung der Anlage (Funktionsfähigkeit), spätestens jedoch dem in der Zusicherung vereinbarten Termin für die Vollendung der Anlage folgt, jedoch nicht vor Zuzählung von Darlehensteilbeträgen. Macht der Förderungsnehmer glaubhaft, daß er durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die vereinbarte Bauvollendungsfrist einzuhalten, so kann sie auf seinen Antrag erstreckt werden. Die Leistung der Annuität beginnt jedoch spätestens mit dem 1. März oder 1. September, welcher bei Wasserversorgungsanlagen dem 42. Monat, bei öffentlichen Abwasserabfuhr- und Abwasserbehandlungsanlagen dem 60. Monat und bei betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen dem 36. Monat nach Zustellung der Zusicherung an den Förderungs-

Geltender Text:

Neuer Text:

werber folgt, jedoch nicht vor Zuzählung von Darlehensteilbeträgen.

(3) Die bis zur Fälligkeit der ersten Annuität aufgelaufenen Zinsen sind gleichmäßig auf alle Annuitäten aufzuteilen. Für Anlagen, die nach Ablauf der vereinbarten oder erstreckten Bauvollendungsfrist fertiggestellt werden, können noch nicht zugezählte Darlehensteilbeträge nicht mehr beansprucht werden.

(4) Von nicht rechtzeitig entrichteten Annuitäten sind für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in der Höhe von 2 v. H. über dem Eckzinssatz gemäß § 20 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, pro Jahr zu leisten, sofern nicht Stundung vereinbart wurde.

(5) Eine Stundung im Sinne des § 10 Abs. 2 darf ohne Anrechnung zusätzlicher Zinsen hinsichtlich eines solchen Darlehensteilbetrages und für einen solchen Zeitraum bewilligt werden, als es notwendig ist, die wirtschaftliche Belastung unter Bedachtnahme auf den Grenzwert (§ 10 Abs. 2) auf ein zumutbares Ausmaß zu senken. Im übrigen darf der Wasserwirtschaftsfonds dem Antrag auf Stundung der Rückzahlung nur bei Vorliegen sonstiger triftiger Gründe und unter Anrechnung zusätzlicher Zinsen in der halben Höhe der Verzugszinsen (Abs. 4) für höchstens vier Annuitäten zustimmen.

§ 10 f. Kündigung von Darlehen

Der Wasserwirtschaftsfonds hat das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu kündigen, wenn das Darlehen erschlichen oder einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt wurde, wenn der Darlehensnehmer nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist mit mehr als drei Halbjahresbeträgen in Rückstand kommt oder sonstige Bestimmungen des Darlehensvertrags verletzt. Der Wasserwirtschaftsfonds hat die nicht rückzahlbaren Beiträge (§ 10 Abs. 2 und § 10 a) zurückzufordern, wenn sie erschlichen oder einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt wurden. Wurden Förderungsmittel erschlichen oder zweckwidrig verwendet, so sind die zurückzuzahlenden Beträge für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz pro Jahr zu verzinsen.

§ 10 g. Unterlagen und Ausfertigungen

(15) Den Anträgen auf Gewährung von Förderungsmitteln gemäß den Abs. 1 bis 4 sind alle zur Beurteilung und Überprüfung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere das von einem Bauamt oder einer Fach-

(1) Den Anträgen auf Gewährung von Förderungsmitteln gemäß den §§ 10 und 10 b sind alle zur Beurteilung und Überprüfung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere das von einer Dienststelle einer Ge-

Geltender Text:

abteilung einer Bundes- oder Landesbehörde oder von einer nach den bestehenden Vorschriften hierzu befugten Person verfaßte oder überprüfte, dem Antrag zugrunde liegende Projekt, die für dieses Projekt notwendigen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide, ein Verzeichnis der zur Förderung beantragten Teile der Anlage, eine gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung des Baues notwendigen Gesamtkosten, ein Nachweis über die Kreditwürdigkeit und der Finanzierungsplan.

Neuer Text:

bietskörperschaft oder von einer befugten Person verfaßte oder überprüfte, dem Antrag zugrunde liegende Projekt, die für dieses Projekt notwendigen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide, ein Verzeichnis der zur Förderung beantragten Teile der Anlage, ein Bauzeitplan, eine gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung des Baues notwendigen Gesamtkosten, ein Nachweis über die Kreditwürdigkeit und der Finanzierungsplan.

(2) Bei Vorhaben, die in mehreren Bau- und Finanzierungsabschnitten ausgeführt werden sollen, sind die in Abs. 1 angeführten Unterlagen nur hinsichtlich des zunächst zur Ausführung gelangenden Bauabschnittes vorzulegen. In diesem Fall müssen jedoch dem Fonds die zur Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere das generelle Projekt, zur Verfügung stehen.

(3) Den Anträgen auf Gewährung eines Beitrages gemäß § 10 a sind unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 2 ein allenfalls erforderlicher wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid, eine kurze Baubeschreibung, ein Übersichtslageplan, ein Verzeichnis der zur Förderung beantragten Teile der Anlage und eine Kostenzusammenstellung anzuschließen.

(16) Ausfertigungen, die mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. Hievon sind schriftliche Zusicherungen im Sinne des Abs. 9 und Endabrechnungen (§ 16) ausgenommen.

(4) Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. Hievon sind schriftliche Zusicherungen (§ 10 d) und Endabrechnungen (§ 16) ausgenommen.

§ 10 a. Fonds

(1) Zur Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 4 wird ein Wasserwirtschaftsfonds, in der Folge kurz Fonds genannt, geschaffen.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er wird vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten. Für den aus der Besorgung der Fondsgeschäfte beim Bundesministerium für Bauten und Technik sich ergebenden Aufwand hat der Fonds aufzukommen.

(3) Beim Bundesministerium für Bauten und Technik wird eine Kommission für die Förderung der in Abs. 1 genannten Zwecke, im folgenden kurz Kommission genannt, errichtet.

(4) Der Kommission obliegt die Begutachtung der Anträge auf Gewährung von Darlehen und

§ 10 h. Wasserwirtschaftsfonds

(1) Zur Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen gemäß den Bestimmungen der §§ 10, 10 a und 10 b wird ein Wasserwirtschaftsfonds, in der Folge Fonds genannt, geschaffen.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er wird vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten. Für den aus der Besorgung der Fondsgeschäfte sich ergebenden Aufwand hat der Fonds aufzukommen.

(3) Beim Bundesministerium für Bauten und Technik wird eine Kommission (Wasserwirtschaftsfondskommission) zur Begutachtung der vom Bundesminister für Bauten und Technik auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Richtlinien und der Anträge auf Gewährung von Darlehen und Beiträgen (§ 10, 10 a und 10 b)

Geltender Text:

Beiträgen (§ 10 Abs. 1 bis 4) in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

(5) Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern, die von der Bundesregierung über Antrag des Bundesministers für Bauten und Technik nach dem Stärkeverhältnis der parlamentarischen Fraktionen im Nationalrat (§ 13 der Geschäftsordnung des Nationalrates) und über deren Vorschlag mit der Maßgabe bestellt werden, daß auf jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Fraktion zumindest ein Mitglied entfällt. Hierbei sind für die Ermittlung der auf die parlamentarischen Fraktionen entfallenden restlichen Mitgliederanzahl die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, über die Berechnung der Mandate im 2. Ermittlungsverfahren sinngemäß anzuwenden. Für jedes Mitglied ist auf gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(6) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(7) Die Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen des Bundesministers für Bauten und Technik oder auf Verlangen von mindestens drei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen. Tritt die Kommission nicht zusammen oder kommt ein Beschluß nicht zustande, kann der Bundesminister für Bauten und Technik auch die der Kommission zur Begutachtung vorbehaltenen Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an die Kommission selbständig erledigen.

(8) Beschlüsse der Kommission können nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Die Kommission entscheidet mit Stimmen-

Neuer Text:

in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie zur Beratung des Bundesministers für Bauten und Technik in Angelegenheiten des Fonds von grundsätzlicher Bedeutung eingerichtet.

(4) Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern, die von der Bundesregierung auf Antrag des Bundesministers für Bauten und Technik nach dem Stärkeverhältnis der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und nach deren Anhörung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode mit der Maßgabe bestellt werden, daß auf jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei zumindest ein Mitglied entfällt und für die Ermittlung, wieviele der übrigen Mitglieder auf jede im Nationalrat vertretene politische Partei entfallen, die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, über die Berechnung der Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren sinngemäß anzuwenden sind. Für jedes Mitglied ist auf gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied oder ein anderes Mitglied seiner Partei bei dessen Verhinderung vertritt. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Einberufung der Kommission zur konstituierenden Sitzung obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik; die übrigen Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen des Bundesministers für Bauten und Technik oder auf Verlangen von mindestens drei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen. Tritt die Kommission nicht zusammen oder kommt ein Beschluß nicht zustande oder erweist sich, daß zur Abwendung eines Notstandes oder zur Beseitigung der Folgen eines solchen — unbeschadet der Bestimmungen des § 15 — die Gewährung von Fondshilfe dringend geboten ist, kann der Bundesminister für Bauten und Technik auch die der Kommission zur Begutachtung vorbehaltenen Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an die Kommission selbständig erledigen. Anträge auf Abänderung bereits begutachteter Vorhaben sind der Kommission nur dann zur Begutachtung vorzulegen, wenn der Antrag eine wesentliche und umfangreiche Abänderung des Vorhabens zum Inhalt hat oder eine Erhöhung der Kosten um mehr als 10 v. H. erwarten läßt.

(6) Beschlüsse der Kommission können nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Die Kommission entscheidet mit Stimmen-

Geltender Text:

mehrheit. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission beschlossen wird.

§ 10 b. Wirtschaftsplan

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat nach Anhörung des Bundesministeriums für Finanzen für den Fonds bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr aufzustellen und zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Erstmals ist der Wirtschaftsplan spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufzustellen.

§ 10 c. Aufbringung der Fondsmittel

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

1. durch Zuwendungen aus Bundesmitteln nach Maßgabe der Ansätze im jeweiligen Bundesfinanzgesetz und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 lit. b Z. 2 und der Abs. 3 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX;
2. aus einem Anteil von 10 v. H.
 - a) des für Zwecke der Wohnbauförderung bestimmten Anteiles gemäß Art. I § 2 des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches;
 - b) der Eingänge aus dem Wohnbauförderungsbeitrag gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, in der jeweils geltenden Fassung;
 - c) der Leistungen der Eigentümer von Grundstücken an Beiträgen nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 54/1967;
 - d) der Leistungen der Hypothekargläubiger nach den Bestimmungen des § 8 des nach lit. a bis d ergebenden Beträge sind Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes. Die sich jeweils vierteljährlich in dem auf das Quartalsende folgenden Monat an den Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen;

Neuer Text:

mehrheit. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission beschlossen wird. Jedoch ist in dringenden Fällen oder in Angelegenheiten geringerer Bedeutung die Beschlußfassung der Kommission in der Form zulässig, daß ein vom Fonds formulierter Beschlußantrag bei den Mitgliedern der Kommission zur schriftlichen Besetzung ihres Votums in Umlauf gesetzt wird.

§ 10 i. Wirtschaftsplan

Der Bundesminister für Bauten und Technik hat nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen für den Fonds bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr aufzustellen und zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Der Wirtschaftsplan sowie der Rechnungsabschluß ist der Kommission zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 j. Aufbringung der Fondsmittel

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

1. durch Zuwendungen aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Z. 2 lit. b und Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978;
2. aus einem Anteil von 10,5 v. H.
 - a) des für Zwecke der Wohnbauförderung bestimmten Anteiles gemäß Art. I § 2 des Bundesgesetzes über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 443/1972;
 - b) der Eingänge aus dem Wohnbauförderungsbeitrag gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952;
 - c) der Leistungen der Hypothekargläubiger nach den Bestimmungen des § 8 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948;

Geltender Text:

3. durch Zuwendungen aus Landesmitteln nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften, wobei diese Beträge unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 bis 4 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeiterfonds, BGBl. Nr. XXXXX, vom Bund an den Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind;
4. durch Rückzahlungen aus Darlehen;
5. durch Zinsen von gewährten Darlehen;
6. durch Aufnahme von Anleihen;
7. durch sonstige Zuwendungen.

§ 10 d. Strafbestimmung

Die Mitglieder der Kommission (§ 10 a Abs. 3), die während der Dauer ihrer Funktion oder nach deren Erlöschen ein ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes und als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch Mitteilung oder Veröffentlichung verletzen oder es zu ihrem oder eines anderen Vorteil verwerten werden, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Neuer Text:

3. durch Zuwendungen aus Landesmitteln nach Maßgabe diesbezüglicher landesrechtlicher Vorschriften, wobei diese Beträge unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 bis 4 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 454/1978, vom Bund an den Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind;
4. durch Rückzahlungen aus Darlehen;
5. durch Zinsen von gewährten Darlehen und durch Erträge veranlagter Fondsmittel;
6. durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten;
7. durch sonstige Zuwendungen und Erträge.

(2) Die sich nach Abs. 1 Z. 2 ergebenden Beträge sind jeweils vierteljährlich in dem auf das Quartalsende folgenden Monat an den Fonds zu überweisen.

§ 10 k. Strafbestimmung

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wasserwirtschaftsfondskommission dürfen ein als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

§ 11. Wasserwirtschaftliche Unterlagen

(1) Die Kosten von Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a, deren Erstellung im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen ist, sind aus Bundesmitteln zu bestreiten. Hiezu gehören jedenfalls Unterlagen betreffend die Donau, die Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer (§ 6) sowie Gefahrenzonenpläne für Wildbäche und Lawinen (§ 7).

(2) Für sonstige Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a können nach Maßgabe des Bundesinteresses Bundesbeiträge bis zu 50 v. H. der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln getragen werden.

(3) Die Erstellung von generellen Projekten und Gutachten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b betreffend die Donau (§ 5) oder Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer (§ 6), die den in § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis c angeführten Zwecken dienen, sowie von generellen Projekten der Wildbach- und Lawinenvorbauung ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

63 der Beilagen

47

Geltender Text:

Neuer Text:

(4) Für die Erstellung von generellen Projekten und Gutachten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b an sonstigen Gewässern, die den in § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b angeführten Zwecken dienen, können nach Maßgabe des Bundesinteresses Bundesbeiträge bis zu 50 v. H. der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

(5) Regionalstudien gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b, die den im § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. e und f angeführten Zwecken dienen, sowie damit im Zusammenhang stehende mathematische Modelle können nach Maßgabe des Bundesinteresses ganz oder teilweise aus Fondsmitteln bestritten werden, sofern sie vom Fonds oder von diesem gemeinsam mit einer Gebietskörperschaft veranlaßt wurden.

(6) Für die Erstellung von generellen Projekten und Gutachten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b, die den im § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. e und f angeführten Zwecken dienen, können Darlehen und Beiträge aus Fondsmitteln entsprechend den in den §§ 10 bis 10 g enthaltenen Bestimmungen gewährt werden.

(7) Für die Erstellung von Projekten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. c können Bundes- oder Fondsmittel entsprechend den in den §§ 4 bis 10 g enthaltenen Bestimmungen für sich allein oder im Zuge einer Maßnahme gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 gewährt werden.

(8) Die mit Bundes- oder Fondsmitteln erstellten Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b sowie eine Zusammenstellung der charakteristischen Daten über die geförderten Anlagen und ihre Betriebsführung sind vom Förderungsnehmer im Zuge der Abrechnung in einem Gleichstück dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Zwecke des Wasserwirtschaftskatasters zur Verfügung zu stellen. Wurde die Maßnahme aus Fondsmitteln gefördert, so hat die Übermittlung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in zweifacher Ausfertigung im Wege des Fonds zu erfolgen, wobei ein Gleichstück beim Fonds verbleibt.

§ 11. Stauanlagen

(1) Auf Stauanlagen, die als Bestandteil einer Gewässerregulierung dienen oder die selbständig Schutz gegen Wasserverheerungen bieten, finden die Bestimmungen der §§ 4 und 6 Anwendung.

§ 12. Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen, Stau- und Versuchsanlagen

(1) Die Kosten für Vorsorgemaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern (§ 6), die auf

Geltender Text:

(4) Für die Kosten von Bauten und Maßnahmen zum Schutz gegen Wasserverheerungen (Uferschutz- und Regulierungsbauten, Hochwasser- und Geschieberückhaltmaßnahmen) höher als die Kosten für die Einlösung der gefährdeten Objekte und Grundstücke, so finden die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 auch für die Förderung der an die Stelle der wasserbaulichen Maßnahmen tretenden Einlösung sinngemäß Anwendung.

(5) Stauanlagen, die lediglich zur Speicherung von Wasser für die Bodenbewässerung bestimmt sind, werden gemäß § 8, Stauanlagen für die Wasserversorgung gemäß § 10 gefördert.

(3) Für Stauanlagen einschließlich von Wehrbauten, die zu anderen Zwecken (z. B. Wasserkraftnutzung) errichtet werden, können Bundesmittel nach dem Verhältnis des hiedurch einer Gewässerregulierung, Wildbachverbauung, Wasserversorgung oder Bewässerung erwachsenden Nutzens aufgewendet werden.

(2) Stauanlagen, die lediglich zur Speicherung von Wasser für die Bodenbewässerung bestimmt sind, werden gemäß § 8, Stauanlagen für die Wasserversorgung gemäß § 10 gefördert.

(2) Stauanlagen, die lediglich zur Speicherung von Wasser für die Bodenbewässerung bestimmt sind, werden gemäß § 8, Stauanlagen für die Wasserversorgung gemäß § 10 gefördert.

(3) Für Stauanlagen einschließlich von Wehrbauten, die zu anderen Zwecken (z. B. Wasserkraftnutzung) errichtet werden, können Bundesmittel nach dem Verhältnis des hiedurch einer Gewässerregulierung, Wildbachverbauung, Wasserversorgung oder Bewässerung erwachsenden Nutzens aufgewendet werden.

(4) Sind die Kosten von Bauten und Maßnahmen zum Schutz gegen Wasserverheerungen (Uferschutz- und Regulierungsbauten, Hochwasser- und Geschieberückhaltmaßnahmen) höher als die Kosten für die Einlösung der gefährdeten Objekte und Grundstücke, so finden die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 auch für die Förderung der an die Stelle der wasserbaulichen Maßnahmen tretenden Einlösung sinngemäß Anwendung.

Neuer Text:

einem generellen Projekt beruhen und dem Hochwasser- und Geschieberückhalt sowie der Freihaltung häufig überfluteter Uferbereiche dienen, sind aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(2) Für Vorsorgemaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 an sonstigen Gewässern, die auf einem generellen Projekt beruhen und dem Hochwasser- und Geschieberückhalt sowie der Freihaltung häufig überfluteter Uferbereiche dienen, finden die Bestimmungen der §§ 4, 4 a und 7 sinngemäß Anwendung.

(3) Sind die Kosten der Maßnahmen zum Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen höher als die für die allfällige Beschränkung derzeitiger Nutzungen zu leistenden Entschädigungen oder die Kosten der Einlösung der gefährdeten Objekte und Grundstücke, so finden die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 auch für die Förderung der an Stelle der wasserbaulichen Maßnahmen tretenden Ersatzmaßnahmen (Nutzungsbeschränkungen und Einlösungen) sinngemäß Anwendung.

(4) Auf die Gewährung von Fondsmitteln für Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3, die den in § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. e und f angeführten Zwecken dienen, finden die Bestimmungen der §§ 10 bis 10 g sinngemäß Anwendung. Werden Vorsorgemaßnahmen im Zuge einer Regionalstudie durchgeführt, ist die Bestimmung des § 11 Abs. 5 anzuwenden.

(5) Stauanlagen, die lediglich zur Speicherung von Wasser für die Bodenbewässerung bestimmt sind, können gemäß § 8, Stauanlagen für die Wasserversorgung gemäß §§ 10 und 10 a gefördert werden.

(6) Stauanlagen einschließlich von Wehrbauten, die zu anderen als den in Abs. 5 oder in § 4 und 7 genannten Zwecken errichtet werden, können in sinngemäßer Anwendung der §§ 4 a bis 8 und 10 bis 10 b nach dem Verhältnis des hiedurch einer Gewässerregulierung, Wildbachverbauung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder Bewässerung erwachsenden Nutzens gefördert werden.

Geltender Text:

Neuer Text:

§ 12. Versuchsanlagen

Werden im Zusammenhang mit Wasserbauten der im § 1 bezeichneten Art Versuchsanlagen errichtet, so können die Kosten hierfür zunächst vom Bunde bestritten und bei der endgültigen Abrechnung dann in angemessener Weise mit jenem Betrage berücksichtigt werden, der dem bleibenden Wirtschaftserfolge entspricht. Unter diese Bestimmung fallen auch jene wasserwirtschaftlichen Studien und Versuche, welche für die wirtschaftliche Erschließung des Neusiedler Sees erforderlich sind.

(7) Werden im Zusammenhang mit Wasserbauten der im § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. d bis f bezeichneten Art Versuchsanlagen errichtet, so können die Kosten hierfür zunächst vom Bund bestritten oder aus Fondsmitteln gefördert und bei der endgültigen Abrechnung dann in angemessener Weise mit jenem Betrag berücksichtigt werden, der dem bleibenden Wirtschaftserfolg entspricht.

§ 13. Instandhaltung der Gewässer

(1) Zu den Kosten von Instandhaltungsarbeiten an Gewässern — insoweit diese Kosten nicht gemäß §§ 5 oder 6 zur Gänze vom Bunde getragen werden — können Bundesbeiträge bewilligt werden, die höchstens den Beiträgen des Bundeslandes gleichkommen, keinesfalls aber mehr als ein Drittel der anerkannten Kosten erreichen dürfen.

(2) Als Instandhaltungsarbeiten im Sinne des Abs. 1 sind anzusehen:

- a) die Erhaltung aller Schutz- und Regulierungsbauten sowie der Wildbach- und Lawinerverbauungen, soweit diese Bauten unter Zuwendung öffentlicher Mittel ausgeführt worden sind;
- b) die Räumung stark geschiebeführender, natürlicher Wasserläufe von Ablagerungen, die ohne künstliche Beeinflussung des Gewässerregimes verursacht wurden, sowie die Räumung der Ufer und unmittelbaren Einhänge von absturzgefährlichen Bäumen;
- c) die Behebung kleinerer, vereinzelt auftretender Uferbrüche und die Sicherung gefährdeter natürlicher Uferstellen.

(3) Die Bereitstellung der für die Instandhaltung sowie den Betrieb gewidmeten Bundesmittel ist vom Nachweis der Sicherstellung der Landes- und Interessentenbeiträge abhängig.

(4) Instandhaltungsverpflichtungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Titel bestehen, werden durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt. Doch können auch bei Bestand solcher besonderer Verpflichtungstitel in berücksichtigungswürdigen Fällen die im Abs. 1 erwähnten Beiträge aus Bundesmitteln dann gewährt werden, wenn durch Erhebungen des zuständigen Bundesministeriums und des Amtes der Landesregierung unzweifelhaft festgestellt ist, daß die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten übersteigen.

§ 13. Instandhaltung der Gewässer sowie Betrieb von Hochwasserrückhalteanlagen

(1) Zu den Kosten von Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie zu den Kosten des Betriebes von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen — insoweit diese Kostentragung nicht in den §§ 5 und 6 geregelt ist —, können Beiträge des Bundes bewilligt werden, die höchstens den Beiträgen der Länder gleichkommen, keinesfalls aber mehr als ein Drittel der anerkannten Kosten erreichen dürfen.

(2) Als Instandhaltungsmaßnahmen sind anzusehen:

1. die Instandhaltung von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen, sowie von Schutz- und Regulierungsbauten, soweit sie unter Zuwendung öffentlicher Mittel ausgeführt wurden;
2. die Freihaltung der Gewässer von abfluhemmendem Bewuchs, absturzgefährdeten Bäumen und die Räumung von Ablagerungen, die ohne künstliche Beeinflussung des Gewässers verursacht wurden;
3. die Behebung kleinerer Uferbrüche und die Sicherung gefährdeter Uferstellen.

(3) Die Bereitstellung der für die Instandhaltung sowie den Betrieb gewidmeten Bundesmittel ist vom Nachweis der Sicherstellung der Landes- und Interessentenbeiträge abhängig.

(4) Instandhaltungs- sowie Betriebsverpflichtungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Titel bestehen, werden durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt. Doch können auch bei Bestand solcher besonderer Verpflichtungstitel in berücksichtigungswürdigen Fällen die im Abs. 1 erwähnten Beiträge aus Bundesmitteln dann gewährt werden, wenn die Kosten der erforderlichen Instandhaltungs- sowie Betriebsmaßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten übersteigen, wenn die Verpflichteten in den Betreuungsdienst der Länder oder der Wildbach- und Lawinerverbau-

Geltender Text:

Neuer Text:

§ 14. Erhaltung von Anlagen**Abs. 1, zweiter Satz**

Ebenso werden zur Instandhaltung und zum Betrieb von Wasserversorgungs- oder Kanalisationsanlagen Bundesbeiträge nicht gewährt.

(2) Jedoch können außergewöhnliche Instandsetzungsarbeiten, die durch Hochwasser, Erdverwehungen, Rutschungen oder sonstige Katastrophen hervorgerufen worden sind und deren Kosten die Leistungsfähigkeit der Beteiligten übersteigen, einschließlich der zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Behelfsbauten, nach den Bestimmungen der §§ 8 oder 10 gefördert werden.

§ 15. Notstandsfälle

Tritt durch Naturkatastrophen, Seuchen und ähnliche Ereignisse ein außergewöhnlicher Notstand ein, dessen dringliche Beseitigung im allgemeinen Interesse liegt, so kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnen, daß bei Gewährung von Bundesbeiträgen im Rahmen der festgesetzten Kredite (§ 1) sowie von Fondsmitteln (§ 10) zugunsten der geschädigten Interessenten von den Bestimmungen der §§ 2 und 4 bis 10 abzusehen ist.

§ 16. Baudurchführung

(3) Die Abrechnung der fertiggestellten Bauten ist vom Empfänger der Förderung längstens innerhalb Jahresfrist nach Bauvollendung durchzuführen, zu prüfen und mit den maßstab- und lagegerechten Ausführungsplänen in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form dem Bundesministerium vorzulegen.

§ 17. Abgabenbefreiungen

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ist auch dann gegeben, wenn Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften oder Wasserverbände sowie sonstige Wasserversorgungs- und Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 10 Abs. 2 Wasserbauten der im § 1 bezeichneten Art ohne Beihilfe aus Bundesmitteln oder Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds durchführen.

ung aufgenommen werden oder wenn sie einem Wasserverband nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zur Instandhaltung der Gewässer sowie des Betriebes von Hochwasserrückhalteanlagen angehören.

§ 14. Erhaltung von Anlagen**Entfällt!**

(2) Jedoch können außergewöhnliche Instandsetzungsarbeiten, die durch Hochwasser, Erdverwehungen, Rutschungen oder sonstige Katastrophen hervorgerufen worden sind und deren Kosten die Leistungsfähigkeit der Beteiligten übersteigen, einschließlich der zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Behelfsbauten, nach den Bestimmungen der §§ 8 oder 10 bis 10 g gefördert werden.

§ 15. Notstandsfälle

Tritt durch Naturkatastrophen, Seuchen und ähnliche Ereignisse ein außergewöhnlicher Notstand ein, dessen dringliche Beseitigung im allgemeinen Interesse liegt, so kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnen, daß bei Gewährung von Bundesbeiträgen im Rahmen der festgesetzten Kredite (§ 1) sowie von Fondsmitteln (§ 10 j) zugunsten der geschädigten Interessenten von den Bestimmungen der §§ 2 und 4 bis 10 g abzusehen ist.

§ 16. Baudurchführung

(3) Der Förderungsnehmer hat die von ihm geprüfte Abrechnung des fertiggestellten Vorhabens innerhalb Jahresfrist nach Fertigstellung mit den zur Beurteilung und Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Abrechnungsbericht und den maßstab- und lagegerechten Ausführungsplänen, in übersichtlicher Form dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen. Legt der Förderungsnehmer die Abrechnung nicht fristgerecht vor, so kann deren ersatzweise Erstellung auf Kosten des Förderungsnehmers einem befugten Ziviltechniker übertragen werden.

§ 17. Abgabenbefreiungen

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ist auch dann gegeben, wenn Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften oder Wasserverbände sowie sonstige Wasserversorgungs- und Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 10 Abs. 4 Wasserbauten der im § 1 bezeichneten Art ohne Beihilfe aus Bundesmitteln oder Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds durchführen.

Geltender Text:

§ 19. Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Bestimmungen

1. des § 10 c Z. 1 bis 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik,
2. der §§ 10 Abs. 14 und 10 d der Bundesminister für Justiz,
3. der §§ 10 a Abs. 5 und 15 die Bundesregierung,
4. des § 17 bezüglich der Befreiung von den Gerichtsgebühren der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Finanzen,

5. der §§ 10, mit Ausnahme des Abs. 14, 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, 10 b und 10 c, mit Ausnahme der Z. 1 bis 3, der Bundesminister für Bauten und Technik,

6. im übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz obliegt bezüglich der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten an der Donau, der March und der Thaya von der Staatsgrenze bei Bernhardsthal bis zur Einmündung in die March sowie bezüglich der Verwaltung des Wasserwirtschaftsfonds (§§ 10 bis 10 c) dem Bundesminister für Bauten und Technik, bezüglich der übrigen Maßnahmen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Neuer Text:

§ 19. Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Bestimmungen

1. des § 10 j Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik,
2. der §§ 10 d Abs. 4 und 10 k der Bundesminister für Justiz,
3. der §§ 10 h Abs. 4 und 15 die Bundesregierung,
4. des § 17 bezüglich der Befreiung von Gerichtsgebühren der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Finanzen,
5. des § 10 d Abs. 1, soweit es sich um Vorhaben gemäß § 10 h handelt, der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
6. des § 10 d Abs. 1, soweit es sich um die dort angeführten Vorhaben gemäß § 10 a handelt, der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
7. der §§ 10, 10 a, 10 b, 10 c, 10 d mit Ausnahme des Abs. 4 sowie unter Bedachtnahme auf Z. 5 und 6, 10 e bis 10 g, 10 h mit Ausnahme des Abs. 4, 10 i, 10 j Abs. 1 Z. 4 bis 7, 11 Abs. 5 und 6 und 12 Abs. 4 sowie 11 Abs. 7 und 8 und 12 Abs. 5 bis 7, soweit eine Förderung aus Fondsmitteln erfolgt, der Bundesminister für Bauten und Technik,
8. im übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz obliegt bezüglich der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten an der Donau, der March und der Thaya von der Staatsgrenze bei Bernhardsthal bis zur Einmündung in die March sowie an der Enns von Flußkilometer 2,7 bis zur Mündung in die Donau und an der Traun von Flußkilometer 1,8 bis zur Mündung in die Donau, ferner bezüglich der Verwaltung des Wasserwirtschaftsfonds dem Bundesminister für Bauten und Technik, bezüglich der übrigen Maßnahmen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

